

Volkswirtschaftliches im Geschichtsunterricht.

Von

Friedrich Neubauer.

Immer entschiedener ist in den letzten Jahren das Verlangen an die Schule gestellt worden, ihre Zöglinge in weiterem Umfang als bisher in das Verständnis unseres staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens einzuführen. Anlaß dazu gab die Wahrnehmung, daß dasjenige Interesse für den Staat, welches nur aus einer eindringenden Kenntnis seiner Grundbedingungen erwachsen kann, diejenige politische Bildung, welche einerseits im Verständnis dessen, was praktisch erreichbar, „was wahr, was wirklich und was in der Welt möglich ist“, andererseits in dem Bewußtsein der Verpflichtung des einzelnen gegen den Staat besteht, im ganzen bei uns nicht genügend ausgebildet ist.¹ Ohne die Schule allein für diesen Mifsstand verantwortlich zu machen, darf man doch verlangen, daß sie thut, was sie kann, um ihre Zöglinge mit dem Wesen unseres Staates vertrauter zu machen, ihr Interesse stärker an ihn zu ketten und sie mit der Freude an ihm zu erfüllen, die einem tieferen Verständnis der Zwecke, die er verfolgt, und der von ihm benutzten Mittel entspringt.

Als einer der Wege zu diesem Ziele erscheint die Behandlung volkswirtschaftlicher Fragen im Schulunterricht. Gegen die Forderung freilich, einen neuen volkswirtschaftlichen und „staatsbürgerlichen“ Unterricht einzuführen, werden sich, soweit es sich wenigstens um die höheren Schulen handelt, starke Bedenken erheben. Diese leiden bereits an einem Überfluß von Unterrichtszweigen; man wird nicht wünschen, daß ihre Zahl noch vermehrt würde. Andererseits wird man erwägen müssen, daß die Erörterung volkswirtschaftlicher Abstraktionen nur dann von Vorteil sein wird, wenn sie durch Beispiele veranschaulicht werden; diese Beispiele dem modernen Wirtschaftsleben zu entnehmen, wird nicht leicht sein, da der Schüler von diesem keine nähere Kenntnis hat; desto leichter wird es sein, sie der Geschichte zu entlehnen.

Man darf hinzufügen, daß es überhaupt auf eine systematische Behandlung volkswirtschaftlicher Fragen in der Schule nicht ankommt. Darauf kommt es an, wichtigere volks- und staatswirtschaftliche Erscheinungen in ihrer Entstehung, ihrer Bedeutung und Wirksamkeit aufzuzeigen, den Schüler für sie zu interessieren und ihn zu einem ersten Verständnis solcher Fragen anzuleiten. Dann wird der Geschichtsunterricht vornehmlich dazu berufen sein, sich an passenden Stellen mit derartigen Problemen zu beschäftigen; nicht allein freilich der Geschichtsunterricht: wer mit Primanern den Anfang des ersten Buches des Thucydides liest, wird nicht umhin können, sich auf volkswirtschaftliche Fragen einzulassen; die Lektüre von Cicero de imperio Cn. Pompei, Caesar de bello civili, Livius, Demosthenes wird dazu Gelegenheit geben; vielleicht findet auch der deutsche Unterricht in den oberen Klassen dazu Veranlassung, falls er ein Lesebuch benutzt. Aber allerdings wird vornehmlich dem Geschichtsunterricht diese Aufgabe zufallen.²

1) Vgl. die kaiserliche Ordre vom 1. Mai 1889 und die kaiserliche Ansprache an die Mitglieder der Schulkonferenz vom 4. Dezember 1890. — Exner, Über politische Bildung, Wiener Rektoratsrede. Leipzig 1892. — Stoerk, Der staatsbürgerliche Unterricht, Greifswalder Univ.-Rede. Freiburg und Leipzig 1893.

2) Moormeister, Das wirtschaftliche Leben. Vergangenheit und Gegenwart, dargestellt für Schule und Haus. Freiburg 1891. — Verhandlungen der 5. Direktorenkonf. der Rheinprovinz 1893: Umfang, Verteilung und Methode der durch die neuen Lehrpläne geforderten Belehrungen über unsere gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung. (Ref. Asbach, Korr. Zietzschmann.) — Verhandlungen der 13. Direktorenversammlung von Ost- und Westpreußen 1892: Wie ist der Geschichtsunterricht zu handhaben, damit die . . . Kulturgeschichte . . . Berücksichtigung findet? (Ref. Martens, Korr. Gruchot.) — H. Schiller, Bedarf es eines neuen Unterrichtsgegenstandes, um den Schülern höherer Lehranstalten die Kenntnis der staatlichen Einrichtungen ihres Vaterlandes zu sichern? Ztschr. f. Gymn.-W. 42 (1888), S. 401.

Und vielleicht wird dieser selbst eine wesentliche Förderung erfahren, wenn er genötigt wird, in größerem Umfange wirtschaftsgeschichtliche Erscheinungen, wo sie von Einfluß auf die politische Entwicklung gewesen sind, heranzuziehen. Freilich ist erst vor kurzem, auf dem Münchener Historikerkongress, von neuem behauptet worden, Wirtschaftsgeschichte gehöre nicht auf die Schule. Warum? Warum soll der Lehrer von vornherein darauf verzichten, ein besseres Verständnis der Geschichte, wie er es sich durch das Studium der modernen Wirtschaftshistoriker erworben hat, auch bei seinen Schülern anzubahnen? Weil es den Schülern an der nötigen Auffassungsfähigkeit fehlt? Die Erfahrung beweist, daß sie kaum irgend einem Gegenstand des Geschichtsunterrichts größeres Interesse entgegenbringen als solchen Besprechungen, die ihnen ein tieferes Verständnis unserer Kulturentwicklung eröffnen. Oder weil diese Dinge der Universität vorbehalten werden müßten? Aber wie allgemein ist heute die Klage der Universitätsprofessoren, daß die große Masse unserer Studenten im Brotstudium aufgeht und für allgemeinere Fragen wenig Sinn hat; ganz abgesehen davon, daß es eine Übertreibung ist, wenn man behauptet, das Gymnasium sei als bloße Vorbereitungsanstalt für die Universität aufzufassen. Wie soll es ferner der Geschichtslehrer möglich machen, Erscheinungen, welche einen so wesentlichen Einfluß auf die staatliche Entwicklung ausgeübt haben wie z. B. die agrarischen Besitzverhältnisse oder so wesentliche Elemente des staatlichen Lebens wie die Steuerfragen einfach zu ignorieren? Bei Gelegenheit der gracchischen Reformversuche und des Lehnswesens hat man immer agrarische Fragen erörtern müssen. Bei Besprechung des deutschen Städtewesens kann man nicht vermeiden, die „volkswirtschaftliche Revolution“ in ihren Hauptpunkten zu erörtern, der die deutschen Städte ihr Aufblühen verdanken. Bei der Erörterung der Gründe des deutschen Bauernkrieges und dann wieder der französischen Revolution muß man die Lage des Bauernstandes ins Auge fassen. Die Ausdrücke „Merkantilsystem“ und „Navigationsakte“ bleiben bloße Worte, wenn man nicht die Grundgedanken eines Prohibitivsystems bespricht und sie denen des Freihandels gegenüberstellt. Wer wollte ferner, um von der modernen Arbeitergesetzgebung ganz zu schweigen, die unvergleichliche Bedeutung des großen Kurfürsten und Friedrich Wilhelms I. für die Organisation des preussischen Staatswesens oder das Wesen der Reformen Steins und Hardenbergs dem Schüler klar machen, ohne auf wirtschafts- und steuerpolitische Fragen zu kommen!

Wenn es aber geboten erscheint, volkswirtschaftliche Fragen in den Bereich des Unterrichts zu ziehen, so kann eine gelegentliche Berührung nicht genügen. Die eigentümliche historische Stellung des Merkantilsystems wird dann erst klar, wenn ihm die Stadtwirtschaft des Mittelalters einerseits, die moderne Gewerbefreiheit andererseits gegenübergestellt wird. Eine Besprechung der heutigen industriellen Zustände, wie sie, um die Sozialreform verständlich zu machen, nicht umgangen werden kann, zwingt zur Erörterung des Kapitalbegriffs. Das Wesen der Arbeitsteilung ist ebenso bei der Besprechung der heutigen gewerblichen Entwicklung wie der Entstehung der mittelalterlichen Städte zu erörtern. Die Darlegung der verschiedenartigen Wirkungen, welche das römische Latifundienwesen und der Großgrundbesitz des Mittelalters geäußert haben, führt zur Gegenüberstellung der zentralisierten Großwirtschaft und der „vervielfältigten Kleinwirtschaft“. Die Eigenart der griechischen, spanischen, englischen Kolonisation tritt dann erst in das rechte Licht, wenn man sie vergleichend einander gegenüberstellt.

Man wird daher, glaube ich, danach streben müssen, die volkswirtschaftlichen Belehrungen miteinander in Beziehung zu setzen, auf einer früheren Stufe bereits diejenigen wirtschaftlichen Vorgänge zu kennzeichnen, welche spätere Bildungen vorbereiten, und so den Gang der geschichtlichen Entwicklung zur Anschauung zu bringen. Wenn man an bestimmten Ruhepunkten die Erzählung des Verlaufs der Ereignisse durch Querschnitte unterbricht, um in großen Zügen die Kulturverhältnisse zu schildern, so empfiehlt es sich, diese Kulturbilder nach bestimmten, sich immer wiederholenden Gesichtspunkten zu entwerfen und das Neue aus den früher gekennzeichneten Zuständen abzuleiten oder mit ihnen in Parallele zu setzen, sodaß der Schüler im Laufe des Unterrichts einigermaßen zusammenhängende Entwicklungsreihen kennen lernt. Ich glaube ferner, daß bei Gelegenheit grundlegende volkswirtschaftliche Begriffe, wie Produktion, Kapital, direkte und indirekte Steuern mit dem Schüler besprochen und ihm veranschaulicht werden müssen, so gut wie man immer die der Politik angehörenden Begriffe Monarchie, Tyrannis, Ein- und Zweikammersystem u. s. w. erörtert hat. Ich möchte endlich befürworten, daß am Ende des Kursus der Oberprima eine Reihe von Lehrstunden aufgespart würden, um einige der oben erwähnten volkswirt-

schaftlichen Entwicklungsreihen wiederholungsweise und im Zusammenhange dem Schüler noch einmal vorzuführen.¹

Dafs es an Zeit fehlte, um in ähnlicher Weise die wirtschaftliche Seite der Geschichte zu betonen, kann ich nicht einmal für die Obersekunda zugeben, obwohl es hier allerdings am schwersten ist, das zugewiesene Pensum zu bewältigen. Was dagegen das Pensum der Prima anlangt, so darf man doch erwarten, dafs die gröfsere Gründlichkeit, mit welcher die deutsche Geschichte jetzt auf der Mittelstufe vorgetragen werden kann, nicht ohne Folgen für die Wiederholung des Kursus in der obersten Klasse bleiben wird; der Lehrer der Prima wird fortan mehr Kenntnisse als bisher bei seinen Schülern voraussetzen dürfen und solche Abschnitte, welche dem Verständnis geringe Schwierigkeiten bieten, in Kürze behandeln, um bei anderen länger zu verweilen. Was insbesondere das Pensum der Oberprima anlangt, so hat mir die Erfahrung gezeigt, dafs man im ersten Semester die Zeit von 1648 bis etwa 1807 annähernd bewältigen kann; dann bleibt das zweite Semester für die Darstellung der neuesten Geschichte und für zusammenfassende Rück- und Durchblicke frei; und die letzteren könnten wohl auch nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen.

Wenn ich also im Interesse einer Vertiefung und Belebung des Geschichtsunterrichts selbst dafür eintreten möchte, dafs man die Behandlung volkswirtschaftlicher Fragen in ihn hineinzieht, so möchte ich doch dabei zunächst jedes Streben nach systematischer Vollständigkeit ablehnen. Diese Belehrungen sollen keinen anderen Charakter haben, als den einer dienenden Hilfe zum besseren Verständnis der historischen Entwicklung. Damit hängt zusammen, dafs jede Häufung von Einzelheiten vermieden werden mufs; nicht darauf kommt es an, den Gedächtnisstoff zu vermehren, sondern ein tieferes Verständnis anzubahnen. Ich möchte glauben, dafs Namen wie Proudhon und Fourier ebensowenig in die Schule gehören, wie eine Erörterung des physiokratischen Systems oder des Begriffs der Aktiengesellschaft.

Eine andere Bemerkung möchte ich daran anschließen. Wer sich Tag für Tag vor die Aufgabe gestellt sieht, den inneren Gehalt der geschichtlichen Thaten Schülern klar zu machen und ihren ursächlichen Zusammenhang darzulegen, wird geneigt sein, nach Formeln zu suchen, die dem Gedächtnis des Lernenden behältlich sind; er wird darin von der Eigentümlichkeit mancher modernen Historiker, mit Schlagworten zu wirtschaften, unterstützt werden. Allein es ist unverkennbar, dafs dies Bestreben eine Gefahr in sich schließt: die „Gefahr der Substantiva“, wie sie Oskar Jäger vor kurzem bezeichnet hat; die Gefahr, dafs über dem Schema und der Abstraktion die lebendige Anschauung des Werdens der Ereignisse verloren geht; dafs der Schüler zu dem Glauben kommt, man könnte die unendliche Mannigfaltigkeit des geschichtlichen Lebens in wenige Schlagworte pressen, oder wir wären überhaupt im stande, überall bis ins einzelne die Ereignisse und Zustände auseinander abzuleiten. Dazu vielmehr müssen unsere Schüler erzogen werden, dafs sie mit Bewunderung und mit Demut vor der Welt der Geschichte stehen, dafs sie ahnen, dafs es für alle Erkenntnis und nachempfindende Kunst des Historikers eine Grenze giebt, dazu insbesondere, dafs sie das über jede Ableitung erhabene Wirken der menschlichen Persönlichkeit anerkennen.

Denn so sehr ich dafür eintreten möchte, dafs der Schilderung der Kulturzustände ein gröfserer Raum, als wohl meist bisher, im Geschichtsunterricht zugebilligt werden möchte, so kann ich doch nicht hierin seine höchste Aufgabe erblicken. Noch schöner und für den Unterricht noch wertvoller als die Aufgabe, den Menschen in seiner Abhängigkeit von den ihn umgebenden Verhältnissen zu zeigen, ist die andere, die der Geschichte gestellt ist: dem Wirken menschlicher Genialität und menschlicher Thatkraft bewundernd nachzugehen, wenn es ihnen gelungen ist, ihrerseits die Verhältnisse zu beherrschen und dem Strom der Geschichte eine neue Richtung zu geben. Ich bekenne mich zu der Goetheschen Überzeugung, dafs das beste, was wir von der Geschichte haben, der Enthusiasmus ist, den sie erregt: der Enthusiasmus für den grofsen Charakter und für die sittliche That.

1) Vgl. die entsprechenden Thesen, welche in der 5. Direktorenvers. der Rheinprov. angenommen worden sind.

Im folgenden habe ich versucht, denjenigen volkswirtschaftlichen Lehrstoff zusammenzustellen, der meiner Meinung nach in dem Geschichtsunterricht unserer oberen Klassen mitgeteilt und vom Schüler verstanden werden kann.¹ Der skizzenhafte Charakter, den diese Zusammenstellungen naturgemäß haben, wird hoffentlich auch die Ungleichmäßigkeit der Behandlung entschuldigen. Was die Form anlangt, so habe ich geglaubt, die sachliche Gruppierung der zeitlichen Vorziehen zu sollen; es lag mir besonders daran, den inneren Zusammenhang der Entwicklungsreihen hervortreten zu lassen. Bei der Begriffsbestimmung habe ich mich bemüht, die verständlichste Form zu finden, und mich auf Kontroversen nicht eingelassen.

Die Produktion.

Mit dem Begriffe der Produktion wird schon der Obersekundaner möglichst bald bekannt zu machen sein. Dafs den Gewerben der Urproduktion und denen der Stoffveredelung der Güter verteilende Handel als ebenfalls produzierend, d. h. Werte schaffend oder erhöhend, zur Seite zu stellen ist, erfährt er etwa bei der Besprechung des athenischen Wirtschaftslebens in der perikleischen Zeit oder der wirtschaftlichen Entwicklung von Tarent;² bei dieser Gelegenheit wird die Produktion in die drei Faktoren der äufseren Natur, der menschlichen Arbeitskraft und des Kapitals zu zerlegen sein.

Eine genauere Erörterung verdient der Begriff des Kapitals³ als eines Produktes menschlicher Arbeit, welches zu fernerer Produktion aufgespart wird, und der kapitalistischen Produktion, welche mit Hilfe der ursprünglichen Produktionskräfte, Natur und Arbeit, nicht sofort die Genufsgüter selbst, sondern Produktionsmittel erzeugt, die dazu dienen sollen, die Genufsgüter besser und reichlicher herzustellen (Anpflanzung von Fruchtbäumen, Herstellung von Maschinen.⁴) Im übrigen wird auf die hervorragende Wichtigkeit der menschlichen Arbeit aufmerksam zu machen sein: einerseits auf ihre sittlich-erziehliche Bedeutung, andererseits auf ihre Bedeutung als des wichtigsten Produktionsfaktors, da ohne seine Mitwirkung die Gaben der Natur ebenso wie das Kapital brach liegen müßten.

Es wird sich dann leicht ergeben, dafs man je nach dem Überwiegen des einen oder des anderen Produktionsfaktors verschiedene Kulturstufen unterscheiden kann. Davon ist die erste, in welcher der Mensch als ohne nennenswerte Arbeit die Früchte der Erde genießend gedacht wird, vorgeschichtlich. Über die zweite, in welcher die Arbeit die wesentlichste Rolle für die Gütererzeugung übernimmt, sind weder das sklavenhaltende Altertum noch das Mittelalter wesentlich hinausgekommen. Von einer vorwiegend kapitalistischen Produktion kann erst in der heutigen Zeit der großen maschinellen Betriebe die Rede sein.

Als produktionsfördernd muß vor allem die Arbeitsteilung gelten; sie verdient etwa bei Besprechung des deutschen Städtewesens eine Erörterung. Nach Bücher⁵ wird man den Begriff der Arbeitsteilung in folgende Paare von Unterbegriffen zerlegen: einerseits in Produktionsteilung (vgl. die Zerlegung der Tuchfabrikation in die Thätigkeiten des Wollschers, Spinners, Webers, Färbers) und Arbeitszerlegung (vgl. das berühmte Beispiel Adam Smiths von der in 18 Manipulationen zerfallenden Stecknadelpromotion); andererseits in Berufsbildung, d. h. die Herausbildung der verschiedenen Berufs- und Erwerbszweige aus der früheren Eigenwirtschaft isolierter Wirtschafts-

1) Im übrigen glaube ich, dafs man schon den Tertianer mit Interesse für wirtschaftliche Fragen erfüllen kann und muß; in meiner Neubearbeitung des geschichtlichen Lehrbuchs von Kohlrausch (Gütersloh 1894) habe ich versucht, wirtschaftliche Gesichtspunkte schon auf dieser Stufe zu verwerten.

2) Vgl. Frick, Tarent und Pyrrhus. Lehrgänge und Lehrproben, Heft 1.

3) Die Lektüre des Demosthenes, der mehr als einmal den Kapitalbegriff in Bildern verwendet, kann dazu Anlaß geben.

4) Über die verhältnismäßig geringe Verwendung von Maschinen im Altertum vgl. Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft, I 17. Selbst Wassermühlen kennt man erst seit der Zeit des Mithridates, Windmühlen seit den Kreuzzügen.

5) Bücher, „Arbeitsteilung und soziale Klassenbildung“ in „Entstehung der Volkswirtschaft“. 6 Vorträge, 1893. — Schmoller, Die Thatsachen der Arbeitsteilung, Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung, Bd. 13, 1889, S. 1003.

gruppen, und Berufsteilung, die Scheidung der Berufe in Unterabteilungen. Produktionsteilung und Arbeitszerlegung stellen Querschnitte, Berufsbildung und Berufsteilung Längsschnitte in den Verlauf der Produktion dar. Als natürliche Folge der Arbeitsteilung lernt der Schüler dann die Differenzierung der Gesellschaft und die Herausbildung sozialer Berufsklassen kennen; als ihren Vorteil erhöhte Produktivität der Arbeit durch Ausnutzung der individuellen Fähigkeit eines jeden Arbeiters und Ausbildung einer gesteigerten Leistungsfähigkeit; als ihren Nachteil die einseitige Ausbildung der Arbeiter und die dadurch vermehrte Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber.

Die Wirtschaftsstufen.

Von wesentlicher Bedeutung für das Verständnis der politischen Entwicklung der Völker ist die Kenntnis des Unterschiedes von Natural- und Geldwirtschaft.¹

Naturalwirtschaft. Im naturalwirtschaftlichen Zeitalter ist von einer Volkswirtschaft im eigentlichen Sinne noch nicht die Rede, sondern nur von einer Menge isolierter, nebeneinander stehender Eigenwirtschaften, von denen jede zugleich Produktions- und Konsumtionsgemeinschaft ist, dasjenige, was sie zur Nahrung und Kleidung, zum Hausbau, an Gerät und Waffen bedarf, erzeugt, verarbeitet und das Erzeugte auch wieder verbraucht.² So bleibt die Kapitalbildung wie der Handelsverkehr — man kauft nur im Notfall³ — in den engsten Grenzen; von einer Arbeitsteilung kann nur unter den Mitgliedern jeder Einzelwirtschaft die Rede sein, d. h. ursprünglich unter den Gliedern der blutsverwandten Familie, später, seit diese durch Aufnahme fremder, unfreier Elemente vergrößert ist, unter denen der erweiterten Hausgemeinschaft. Es ist die Zeit der „Autonomie des sklavenhaltenden Hauses“ im Altertum, des Fronhofs im Mittelalter. Da ein allgemeines Tauschmittel entweder nicht vorhanden oder in seiner Anwendung beschränkt ist, so bestehen die gegenseitigen Leistungen in Naturalien und Naturaldiensten: die Gutshintersassen⁴ leisten Frondienste und erhalten Naturalien als Gegenleistung; die Leistungen an den Staat sind Naturallieferungen und persönlicher Waffendienst; der Staat seinerseits zahlt seinen Beamten nicht Gehalt, sondern begabt sie mit Land; auch die Kirche wird im Altertum wie im Mittelalter durch Abgabe eines Teils des Bodenertrags versorgt.

In diesem Zeitalter ist alle Produktion an den Boden gefesselt. Da neben dem Grundbesitz ein beweglicher Besitz nicht vorhanden ist, so ist der „besitzlose Freie absolut erwerbsunfähig“.⁵ Daher gewinnt, sobald der ursprüngliche Gemeinbesitz an Grund und Boden dem Privateigentum gewichen ist, der große Grundbesitzer eine beherrschende Stellung. So entwickelt sich die Herrschaft eines Adels, der seine Macht auf seinen Grundbesitz stützt, die Schwächeren zuerst wirtschaftlich, dann auch in gerichtlicher und politischer Beziehung von sich abhängig macht;⁶ der die *glebae adscriptio* ausbildet, um auf seinen Gütern Arbeitskräfte zu haben; der andererseits eigene produktive Tätigkeit für seiner unwürdig hält, höchstens den Landbau gelten läßt, sich im übrigen dem Waffenhandwerk widmet und sich eine eigentümliche, ritterlich-adlige Moral, eine Herrenmoral schafft, die ihn vor der Masse auszeichnet. Der Schüler lernt dies ritterliche Sittlichkeitsideal in einer dreifachen Gestalt kennen: in der Moral der ritterlichen Aristokratie der Griechen,⁷

1) Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. — Hildebrand in den Jahrbüchern für Nat.-Ökon. und Statistik. 1864, S. 1.

2) Vgl. die Charakteristik, welche Rodbertus von der sklavenhaltenden „Oikenwirtschaft“ des Altertums entwirft, in welcher „die Eigentümer, welche ihre Sklaven die Rohproduktionsarbeiten vornehmen ließen, auch gleich selbst durch andere Sklaven die Fabrikationsarbeiten, ja bei denjenigen Produkten, die überhaupt von ihnen in den Handel gebracht wurden, auch sogar die Transportarbeiten bewirkten, so daß also das Produkt im Verlauf des ganzen Produktionsprozesses niemals den Besitzer wechselte“. Vgl. Rodbertus' Aufsätze in den Jahrbüchern für Nat.-Ökon. und Statistik, IV und V.

3) Lamprecht, Französisches Wirtschaftsleben, Schmollers Forschungen, Bd. I, Heft 3, S. 132.

4) Der Schüler lernt sie wohl zuerst in der Form der athenischen *ἐπιηούροι* kennen. Vgl. Beloch, Griechische Geschichte I, 217.

5) Vgl. Bücher. — Über die „Beengung des Nahrungsspielraums der freien Arbeit“ als Folge der Sklaverei vgl. z. B. Pöhlmann, „Die Überbevölkerung der antiken Großstädte.“ Leipzig 1884, S. 32.

6) Vgl. das römische Klientenwesen, die Immunität, die Ausbildung des Hofrechts.

7) Vgl. Donndorf, Adel und Bürgertum im alten Hellas. Historische Zeitschrift 67, S. 212.

welche von wesentlichem Einfluß auf das ethische Ideal der griechischen Philosophen gewesen ist; in der des römischen Patriziats; in der religiös gefärbten Moral der mittelalterlichen Lehnritterschaft. Die kritische Zeit kommt für diesen Adel, wenn ein neues, geldwirtschaftliches Zeitalter hereinbricht; am schlechtesten hat die Probe der Lehnadel des Mittelalters bestanden: während der griechische Adel — und ähnlich der italienische Adel des späteren Mittelalters — sich gemeinnütziger Tätigkeit zuwandte und politisch und geistig noch längere Zeit die Führung der Bürgerschaft behielt, während die römische Nobilität durch eine konsequente und weitschauende Politik ein Weltreich schuf, erschöpfte sich das abendländische Rittertum in vergeblichen Kämpfen gegen die Vertreter einer neuen Zeit und sank zum Raubrittertum herab.

Geldwirtschaft. Eine neue Periode beginnt, als man bei größerer politischer Sicherheit,¹ fortgeschrittener Technik, höheren Bedürfnissen anfängt, Überschüsse der Produktion² zu erzielen. Es sind die Anfänge der Kapitalbildung. Damit steht in Zusammenhang, daß sich gewisse Wirtschaften vorzugsweise der Erzeugung bestimmter wirtschaftlicher Güter zuwenden, in der Erwartung, daß sie ihren Bedarf auf anderen Gebieten durch gegenseitigen Austausch der Überschüsse mit anderen Wirtschaften zu decken vermögen; es sind die Anfänge einer Berufsbildung (Arbeitsteilung) und zugleich eines Handelsverkehrs. Der gegenseitige Austausch der Erzeugnisse aber — man darf sie jetzt Waren nennen — kann ebenso wie die Kapitalbildung erst dann einen weiteren Umfang annehmen, wenn eine Ware vorhanden ist, welche ebenso als allgemeines Wertmaß wie als Tauschmittel, wie endlich als Sparmittel verwendbar ist. Es ist das Geld. So löst die geldwirtschaftliche Periode die naturalwirtschaftliche ab.³

Die Einzelwirtschaften werden nun aus ihrer Isolierung herausgerissen. Ein größerer Kreis wirtschaftlicher Interessen bildet sich, freilich immer noch ein beschränkter: die Stadtwirtschaft. Die Stadt mit dem dazu gehörigen ländlichen Bezirk bildet jetzt die Gemeinschaft, für welche Produktion und Konsumtion zusammenfallen; die Regelung der Warenerzeugung und des Warenverkehrs übernimmt jetzt das Stadregiment. Innerhalb dieses Kreises entsteht eine weitgehende Arbeitsteilung: zunächst scheiden sich die Gewerbe der Urproduktion und der Stoffveredelung, innerhalb der letzteren sodann entstehen eine Reihe freier Berufe. Der Arbeiter wird jetzt Besitzer der Produktionsmittel, die vorher Eigentum des Gutsherrn waren, und macht sich frei. Der Warenverkehr freilich vollzieht sich lange fast allein zwischen Produzenten und Konsumenten; bis die Entstehung einer Klasse von Großkaufleuten die Fesseln der Stadtwirtschaft allmählich lockert. Dieser Großhandel ist es auch, der zuerst mit einem Unternehmerkapital wirtschaftet.

Daß freilich die städtische Eigenwirtschaft einem nationalen Wirtschaftssystem, einer wirklichen Volkswirtschaft, Platz macht, ist der Entstehung des modernen Staates zu danken; er benutzt die sich entwickelnde Geldwirtschaft, um Steuern aufzulegen, schafft sich ein stehendes Heer und begründet die politische, dann auch die wirtschaftliche Einheit der Nation. „Es bildet sich ein überaus kompliziertes und kunstvolles System nationaler Bedürfnisbefriedigung.“ Den ersten Abschnitt dieser Periode bildet die „geschlossene Staatswirtschaft“ des Merkantilsystems. Seitdem sind die künstlichen Schranken dieses Systems vielfach gefallen, und die Beziehungen des internationalen Warenverkehrs haben sich vervielfacht; immerhin kann von einer Periode der Weltwirtschaft noch nicht die Rede sein.

Ich fasse die eigentümlichen Folgen der geldwirtschaftlichen Entwicklung noch einmal zusammen: die Steigerung der Produktion durch die Arbeitsteilung und die Bildung von Berufsständen, welche die Erzeugnisse ihrer Arbeit miteinander austauschen; die befruchtenden Wirkungen, welche das Kapital auf die Gütererzeugung ausübt; die durch beides bewirkte Hebung der Technik, des Wohlstandes, der Bildung; sodann die Befreiung der niederen Klassen von der Herrschaft des Grundadels, welche durch die Entstehung neuer Produktionszweige, die nicht an den Boden geknüpft waren, und die Möglichkeit, Überschüsse des Arbeitsgewinnes in Geld aufzusparen, bewirkt wurde; die dadurch bedingte Verdrängung des Großgrundbesitzes aus der alles beherrschenden Stellung, die er einst eingenommen hatte; endlich die durch das Steuerwesen hervorgerufene Stärkung der

1) Thueyd. I, 2.

2) *περιουσία χρημάτων* bei Thueyd.

3) Schmöller, Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im dreizehnten Jahrhundert. 1875.

Staatsgewalt, die ein Heer und ein Beamtentum schuf, sich von den Lehnsvasallen unabhängig machte und das moderne, auf Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz begründete Recht herauszubilden vermochte. Als nachteilige Folgen wird man dem gegenüberstellen die Zersplitterung („Atomisierung“) der modernen Gesellschaft, welche dadurch bedingt ist, daß die früher durch das gegenseitige Bedürfnis geknüpften Bande mehr und mehr gelöst wurden; ferner die Übertreibungen des Kapitalismus, der die kleinen und mittleren Betriebe in schwere Gefahr bringt, die durch Entstehung des Handwerks befreite Arbeit wieder unfrei macht und eine Abhängigkeit der Arbeiter entstehen läßt, die der früheren Gutshörigkeit ähnelt.

Der Lehrer wird an drei Stellen vornehmlich Gelegenheit haben, auf diese Entwicklung einzugehen: wenn er die Entstehung des deutschen Städtewesens bespricht, wenn er die Grundlagen des neuzeitlichen Absolutismus erörtert, wenn er die Gewerbtätigkeit des 19. Jahrhunderts charakterisiert.

Kreditwirtschaft. Auch die Vorteile und Gefahren der sich aus der Geldwirtschaft entwickelnden Kreditwirtschaft werden öfter berührt werden müssen, d. h. derjenigen Wirtschaft, welche Güter nicht gegen Güter noch auch gegen Metall, sondern gegen das Versprechen umsetzt, in Zukunft denselben oder einen gleichen Wert zurückzuerstatten. Die Gefahren des Kredits, die Abhängigkeit, in welche der Schuldner dadurch vom Gläubiger gerät, die maßlose Verschwendung, zu der er leicht verleitet, die Gefahr einer Erschütterung der Eigentumsverhältnisse sowie eines auf Kredit begründeten staatlichen Finanzsystems, falls Krieg oder ein anderes unvorhergesehenes Ereignis hereinbricht, lernt der Schüler bereits aus der Geschichte Athens zur solonischen Zeit, aus der Geschichte der römischen Ständekämpfe und Bürgerkriege, dann wieder aus der brandenburgischen Finanzgeschichte und der Besprechung der französischen Assignatenwirtschaft kennen. Dem gegenüber wird man ihm auch die Vorteile des Kredits vorführen müssen: daß er kapitalübertragend wirkt und die Möglichkeit eröffnet, Kapitalien, die sonst brach liegen würden, an der Stelle verwendbar zu machen, wo sie Nutzen stiften können; daß er kapitalsammelnd wirkt und Unternehmungen ermöglicht, welche die Kräfte des einzelnen übersteigen, und zugleich — gegenüber der isolierenden Wirkung der Geldwirtschaft — ein neues, moralisches Band zwischen den Menschen knüpft; daß er den Spartrieb weckt, weil er auch dem kleinsten Kapital eine Anlage verspricht; daß er den Warenverkehr erleichtert; daß er endlich dem staatlichen Finanzwesen die größten Vorteile bietet (s. u.).

Der mittelalterliche Pfandleihverkehr liegt in den Händen der Juden, da die kirchliche Anschauung das Zinsnehmen verbietet. Das Bankwesen entwickelt sich zuerst in den lombardischen Städten; die Gründung der preussischen Bank und der Seehandlung durch Friedrich den Großen kann die Gelegenheit geben, um die Bedeutung der Banken zu besprechen und an einigen Beispielen zu veranschaulichen (Erleichterung des Geldverkehrs, Vermittelung von Kapitalanlagen, Vermögensverwaltung, Gewährung von Darlehen, Aushilfe mit Geldsurrogaten in Zeiten des Mangels an Zirkulationsmitteln). Auf die moderne Ausbildung des internationalen Kredits wirft der Lehrer vielleicht einen Blick, wenn er von der wirtschaftlichen Entwicklung des neuen deutschen Reiches redet.

Die Arbeit.

Wertschätzung der Arbeit. Die Wertschätzung der Arbeit als des wichtigsten Produktionsfaktors, eines unentbehrlichen Mittels zur sittlichen Hebung der Persönlichkeit, hat sich erst im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet. Die sittlichen Anschauungen, welche dem Grundadel eines naturalwirtschaftlichen Zeitalters eigentümlich sind, sind oben bereits gekennzeichnet. Auch die Philosophie, die auf einer solchen Grundlage erwächst, weiß nichts davon, daß vom sittlichen Standpunkt jede produktive Arbeit der anderen gleichzuschätzen ist; Plato weist den *γεωργοὶ καὶ ἄητιοι* die unterste Stufe in der ständischen Gliederung seines Idealstaates zu; Cicero bezeichnet¹ Lohnarbeit, Handwerk und Kleinhandel als sordidi quaestus; dem Aristoteles endlich wie dem gesamten Altertum gilt die Sklaverei als eine notwendige Einrichtung, um unangenehme Verrichtungen auf Menschen zweiter Klasse abwälzen zu können.

1) de offic. I, 150.

Erst das Christentum hat, wie es die antike Anschauung bekämpft hat, daß „die Natur selbst einen Artunterschied zwischen den Menschen gesetzt habe“,¹ so auch die Arbeit grundsätzlich geadelt und „das Wesen der Ehre und Schmach aus dem Äußerlichen in das Innerliche der Gesinnung verlegt“. Immerhin hat es einer langen Entwicklung bedurft, um die sittlichen Anschauungen zu läutern; daß die Spanier z. B. die eingewurzelten Ansichten zu spät aufgeben lernten, war einer der Gründe für den wirtschaftlichen Niedergang Spaniens. Darauf, daß es auch eine Überschätzung der Güter erzeugenden Arbeit giebt, welche in Materialismus und Mammonismus ausartet, wird der Schüler bei Gelegenheit hinzuweisen sein.

Organisierte und nicht organisierte Arbeit (Sozialismus und Individualismus).

Der wichtigste Gegensatz, der die Geschichte der menschlichen Arbeit beherrscht, ist der zwischen gebundener und freier, organisierter und nicht organisierter Arbeit.

Naturalwirtschaftliche Zeiten, Zeiten einer wenig ausgebildeten Arbeitsteilung, einer geringen staatlichen und völkerrechtlichen Entwicklung, weisen einen genossenschaftlichen Zusammenschluß der Individuen zu gemeinsamer Arbeit auf. Auf die ursprüngliche Geschlechts-genossenschaft folgt die Gemeinschaft der Nachbarn zu gemeinsamem Anbau der Flur, die Markgenossenschaft, dieser die Gutshörigkeit, dieser die Ausbildung von Zunft und Gilde. Es sind Zeiten, in denen das Individuum keine Geltung genießt, „außer als Glied einer Gemeinschaft“²; wo „der Staat, das Recht nur Familiengemeinschaften, Menschengruppen kennen“ und „die Verhältnisse von Haus zu Haus, nicht von Mensch zu Mensch regeln“. Dem hemmenden, regelnden, kontrollierenden Zwang der Genossenschaft³ unterliegt die Produktion der Güter ebenso wie ihre Verteilung. Dem Zwang entspricht andererseits eine bis ins einzelne gehende Fürsorge der Genossenschaft für jedes Mitglied; die Zunft gewährleistet dem Zunftgenossen den Absatz seiner Erzeugnisse, die Gilde ihrem Mitglied Markt- und Handelsvorrechte, der Gutsherr endlich hilft dem Bauern in Zeiten der Not.

Diese mittelalterliche Welt miteinander kollidierender Sonderinteressen und Sonderrechte erleidet den ersten Angriff durch den neuzeitlichen Absolutismus. In dem Bestreben, aus soviel Stücken eine politische Einheit herzustellen und soviel Klassen verschieden Privilegierter der Macht der Krone unterthan zu machen, in der stolzen Zuversicht andererseits, selbst alle Zweige der Volkswirtschaft in Betrieb nehmen oder doch seiner Regel unterwerfen zu können, bekämpft der junge Staat die Bildungen eines vergangenen Zeitalters oder sucht sie in seinem Interesse umzubilden; der Schüler kennt die Kämpfe der absoluten Herrscher des 16. bis 18. Jahrhunderts gegen Adel, Kirche und Städte zumal aus der französischen und brandenburgischen Geschichte. Andererseits lag es nicht im Interesse des Absolutismus, die ständischen Unterschiede und die überkommenen Korporationen aufzuheben und eine unterschiedslose Masse von Unterthanen herzustellen. Der grundbesitzende Lehnsadel wurde zu einem Hofadel (in Frankreich) oder zu einem Beamten- und Offiziersadel (in Preußen) umgeschaffen, aber er behielt die Stellung des ersten Standes, bewahrte seine Steuerfreiheit, und die Krone selbst war bemüht, ihm den Besitz der großen Güter, seine wirtschaftliche Grundlage, zu erhalten (Friedrich der Große). Die zünftige Organisation des Gewerbes bleibt bestehen, aber unter Aufsicht des Staates; ja, in Frankreich wird die Verleihung von Meisterrechten ein Mittel, um dem Fiskus eine neue Einnahmequelle zu eröffnen. Die Trennung von Stadt und Land, welche der mittelalterlichen Stadtwirtschaft eigentümlich war, dauert fort und bildet z. B. bis zum Anfang dieses Jahrhunderts die Grundlage der preussischen Steuerverfassung. Dem Handel endlich wird zwar nicht nur im Inneren des Landes durch Beseitigung der Verkehrsschranken und durch Schaffung neuer Verkehrswege freie Bahn gemacht, sondern ein wichtiges Glied des neuen Systems bildet die Förderung des Exporthandels und die Ausbeutung von Kolonien; aber der Staat ist es, der überall mit Reglements, Tarifen, Verboten eingreift und die wirtschaftliche Arbeit der gesamten Nation unter seine schützende Obhut nimmt.

So entsteht eine neue wirtschaftliche Gebundenheit, nur daß der Staat an Stelle der Einzelkorporationen die Rolle des Vormunds übernimmt. Der Lehrer kommt auf diese Verhältnisse zuerst zu sprechen, wenn er das System Colberts charakterisiert; sodann wenn er die wirtschaft-

1) Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik. S. 6.

2) Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft.

3) Emanuel Herrmann, Kultur und Natur, nennt diese Zeit die „Zeitepoche der Verhinderung“.

liche Tätigkeit der preussischen Könige und das ständisch gegliederte, fridericianische Preußen schildert; endlich wenn er die Gründe der französischen Revolution bespricht.

Dem bevormundenden Zwange des Staates gegenüber tritt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine zwiefache Bewegung auf: die Aufklärungslitteratur und der Smithianismus. Beide sind zunächst insofern übereinstimmend, als sie beide auf individualistischem Boden stehen, d. h. das Individuum als Selbstzweck, alle korporativen Elemente als dienende Mittel ansehen; andererseits darin, daß sie beide von dem optimistischen Glauben sei es an die ursprüngliche Güte der menschlichen Natur, sei es an die schließliche Harmonie der wirtschaftlichen Einzelinteressen ausgehen. Die Anschauungen Rousseaus beeinflussen auf das stärkste das Befreiungs- und Zerstörungswerk der französischen Revolution. In dem politisch freien England beschränkt sich die Bewegung von vornherein auf wirtschaftliche Ziele; Adam Smith verfißt die Idee einer wirtschaftlichen Befreiung des Individuums ebenso von den Banden der mittelalterlichen Gewerbeordnung wie von denen des Merkantilsystems. Er hegt die Überzeugung, daß die menschliche Arbeit, die wahre Quelle des Reichtums einer Nation, dann die meisten, besten, wohlfeilsten Erzeugnisse liefern wird, wenn allen Kräften der ungehinderte Wettbewerb auf wirtschaftlichem Gebiete eröffnet wird (*laissez faire, laissez aller*); das System der freien Konkurrenz gilt ihm als „das einfachste Mittel, jedem Individuum zu seinem natürlichen Rechte unter Wahrung des Rechts aller übrigen Individuen zu verhelfen.“¹

Der Lehrer wird das wirtschaftliche Ideal des Smithianismus erörtern müssen, um die preussische Reformgesetzgebung verständlich zu machen. Freilich ist der Freiherr vom Stein nur zeitweise und in Einzeldingen von diesem System beeinflusst worden; im übrigen stehen seine sittlichen Überzeugungen im schärfsten Gegensatz zum Geiste des Individualismus: hoch über den Interessen der Einzelpersonen steht ihm das Wohl der Nation, und wenn er die staatliche Bevormundung bekämpft und für ein freies Spiel der Kräfte Raum zu machen sucht, so gilt ihm doch wirtschaftliche und politische Freiheit nur als ein Mittel, um den Menschen zu erziehen, um die edelsten sozialen Triebe in ihm wachzurufen, Opfermut, Hingabe an das Ganze, Staatsgesinnung. Darum wünscht er auch nicht eine „atomisierte“ Gesellschaft; er will die überlieferten korporativen Verbände nicht vernichten, sondern umbilden; er weist ihnen den hohen Beruf zu, dem Individuum einen sittlichen Halt zu gewähren und das Gefühl der Pflicht, für andere thätig zu sein, in ihm lebendig zu erhalten.

Aber Steins Mithelfer an dem Reformwerk waren zum Teil eifrige Anhänger von Adam Smith, besonders Schön; auf dem Boden des Individualismus, im übrigen mehr von den französischen Ideen von 1789 beeinflusst, steht auch Hardenberg, der in seiner Rigaer Denkschrift geradezu die Annahme der „Grundsätze der Revolution“, „möglichste Freiheit und Gleichheit“ für nötig erklärte und „demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierung als die angemessene Form für den gegenwärtigen Zeitgeist“ bezeichnete. So wurde denn die Agrarreform im Sinne einer Mobilisierung des Bodens weitergeführt; die Zunftverfassung wurde aufgehoben und nach dem Vorbilde der Gewerbegesetzgebung des Königreichs Westfalen Gewerbefreiheit eingeführt; die merkantilistische Handelspolitik wurde aufgegeben und ein neuer Zolltarif mit mäfsigen Zollsätzen eingeführt.

Seitdem haben in den meisten Staaten Europas die Grundsätze des Individualismus immer mehr Boden gewonnen; für Deutschland kommt besonders die liberale Gesetzgebung des norddeutschen Bundes und des neuen deutschen Reiches in Betracht. Neben der Politik des Freihandels muß besonders auf die Einführung der Freizügigkeit einerseits, auf die Erweiterung des Begriffs des geistigen Eigentums und die Schaffung eines Patentgesetzes andererseits aufmerksam gemacht werden. So wurde der Unternehmungstrieb in bisher unbekanntem Maße entfesselt; indem man die großen Fortschritte, welche gleichzeitig die Naturerkenntnis machte, im Sinne der Beschleunigung des Verkehrs und der Ersparung von Arbeitskräften praktisch ausnutzte, machte die Kultur eine schnellere Entwicklung durch als jemals; die Güterproduktion stieg außerordentlich, der allgemeine Wohlstand hob sich. Andererseits trat die von der individualistischen Schule erhoffte Harmonie der wirtschaftlichen Interessen nicht ein. Infolge der Vermehrung und des Anwachsens der

1) Dietzel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. IV, S. 573.

Fabriken bildete sich ein zahlreicher Arbeiterstand, welcher zwar an politischer Freiheit, geistiger Bildung, auch an Einkommen weit über den Handarbeitern früherer Jahrhunderte stand, aber andererseits bei der Herrschaft der großen Betriebe meist nicht fähig war, sich eine selbständige Existenz zu gründen oder auch nur soviel zu sparen, um wirtschaftlichen Krisen — und diese traten infolge von Überproduktion öfter ein als sonst — und einer durch sie hervorgerufenen Arbeitslosigkeit mit Ruhe ins Auge sehen zu können. Was den Stand der kleinen Handwerker anlangt, so war er in vielen Fällen nicht in der Lage, von der erlangten wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit Nutzen ziehen zu können, während ihn die Konkurrenz des mit Maschinen arbeitenden Großkapitals erdrückte. Pauperismus einerseits, Kapitalismus andererseits wurden die Begleiterscheinungen des modernen wirtschaftlichen Aufschwungs; sie führten eine soziale Krisis herauf, in deren Verlauf wir noch heute stehen.¹

Soziale Mißstände und soziale Unzufriedenheit hat der Schüler oft genug zu beobachten Gelegenheit gehabt: die durch Verschuldung des kleinen Grundbesitzes hervorgerufenen agrarischen Krisen in Athen zur Zeit Solons, in Rom zur Zeit der Ständekämpfe; die Aufsaugung des kleinen Besitzes durch die Latifundien, die in Italien seit dem zweiten Jahrhundert v. Chr. eintrat; die allgemeine Erschütterung der Besitzverhältnisse, die in dem Rom Sullas und Cäsars durch Bürgerkriege, Seeräuberplage, auswärtige Angriffe hervorgerufen wurde und die catilinarische Verschwörung und das immer neu auftauchende Verlangen nach *novae tabulae* zur Folge hatte. Die Judenverfolgungen des Mittelalters ferner erscheinen wenigstens zum Teil als Symptom sozialer Mißstände; eine außerordentliche soziale Gärung entsteht im fünfzehnten Jahrhundert und wächst noch weiter zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts, teilweise begründet durch die wachsende kapitalistische Spekulation, die „Fuggerei“, das Monopolwesen, zugleich durch die damals eintretende Geldentwertung. Von Krisen im engeren Sinn, von Absatzkrisen, hört der Schüler vielleicht bei der Besprechung der englischen Zustände nach den Befreiungskriegen, welche der Agitation zur Aufhebung der Kornzölle den Boden bereiteten, und der Gründerzeit im Anfange der siebziger Jahre.

Dem gegenüber hat schon in früheren Zeiten der Staat es für seine Pflicht gehalten, Versuche einer sozialen Reform zu machen. Solon faßte den außerordentlichen Entschluß, die auf dem kleinen Grundbesitz lastenden Schulden zu kassieren; Pisistratus, der den Athenern eine Grundsteuer auflegte, unterstützte andererseits die verarmten Bauern, in der Absicht, die Entstehung eines städtischen Proletariats zu verhüten.² Die athenische wie die römische Demokratie treiben, freilich mit teilweise sehr bedenklichen Mitteln, soziale Politik: sie versorgen den armen Bürger mit Land (athenische Kleruchien, römische Kolonien), Geld (athenische Soldzahlungen), Getreide (*lex frumentaria* des C. Gracchus, *cura annonae*) und sorgen für seine Unterhaltung durch Theateraufführungen und Spiele. Sobald in Rom die Monarchie zur Herrschaft gekommen ist, entfaltet sie eine bedeutende soziale Wirksamkeit; dahin gehören neben den Geldschenkungen und Koloniegründungen zumal die großen Alimentationsstiftungen der Kaiser des zweiten Jahrhunderts. Im Mittelalter übernimmt die Kirche die Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen, die Kranken und Invaliden; unter ihrem Schutze entwickelt sich ein ausgedehntes Almosenwesen. Heute bricht sich die Auffassung Bahn, daß es eine Pflicht des Staates ist, den sozialen Klassenkampf zu mildern und sich der unteren Schichten der Gesellschaft anzunehmen. Insbesondere hat sich das Kaisertum der Hohenzollern diese Aufgabe gestellt; diesen Bestrebungen entspringt die bisherige Arbeiterschutzgesetzgebung, deren Hauptpunkte der Schüler kennen lernt.

Aber in Zeiten, wo die gesellschaftlichen Zustände für jedermanns Augen schwere Schäden aufweisen, in Zeiten insbesondere eines auf die Spitze getriebenen wirtschaftlichen Individualismus, erheben sich Forderungen, die über das Verlangen einer bloßen Reformarbeit weit hinausgehen. Es erhebt sich einerseits die Forderung eines allgemeinen Umsturzes der bestehenden staatlichen

1) Solche Erwägungen denke ich mir als Einleitung zur Besprechung der modernen sozialen Frage. Bei Gelegenheit wird man übrigens neben der wirtschaftlichen auch die sittliche Seite der Frage hervorheben müssen: hat der Individualismus seine sittliche Aufgabe gelöst, innerlich freie, selbständige, harmonische Persönlichkeiten hervorzubringen? Ist der „Herdensinn“ in unserem demokratischen Jahrhundert weniger verbreitet als früher? Vgl. auch Ziegler, Die soziale Frage eine sittliche Frage, Kap. 2.

2) Aristot. Rep. Ath. 16.

und gesellschaftlichen Ordnung, an deren Stelle die subjektivste Willkür, das „unbeschränkte Genuß recht“ des einzelnen treten soll (Anarchismus, Nihilismus); andererseits findet die Behauptung gläubige Anhänger, daß es möglich sei, an Stelle des wirren Durcheinander der Sonderinteressen eine Organisation der Gesellschaft zu setzen, welche geeignet sei, jedem zu dem Seinen zu verhelfen, alle materielle Not aus der Welt zu schaffen und die widerstreitenden Interessen der Individuen in einer höheren Harmonie zu vereinigen (Sozialismus, Kommunismus).¹ In einer Zeit sozialer Zersetzung erwächst das platonische System eines nach ethischen Gesichtspunkten organisierten, durchaus aristokratischen Sozialstaates.² Im Mittelalter tragen die sozialistischen Systeme einen religiösen Charakter. Der Schüler erfährt von den kommunistischen Ideen eines Teils der Hussiten, von dem Stichwort der „göttlichen Gerechtigkeit“, um welches sich die deutschen Bauern bei ihren Aufständen scharen, von den Tendenzen Thomas Münzers und der Wiedertäufer. In dieselbe Zeit einer sozialen Gärung fällt die „Utopia“ des Thomas Morus, die vielleicht bei Gelegenheit der Geschichte Heinrichs VIII. Erwähnung findet. Eine genauere Schilderung verdient die soziale Revolution, welche unter der Herrschaft des französischen Konvents versucht wurde, und insbesondere das klassisch gefärbte Staatsideal Robespierres und seines Freundes St. Just, welche nach dem Muster des lykurgischen Sparta den Gedanken eines vom Ausland isolierten, rein agrarischen Frankreichs mit gleicher Verteilung der Landlose und staatlicher Kindererziehung zu fassen wagten.

Die moderne Sozialdemokratie ist weder religiös noch klassisch angehaucht; sie wächst insofern mit dem modernen Individualismus auf einem Boden, als auch hier die Wohlfahrt des Individuums letzter Zweck, die Gesellschaft nur Mittel, um ihn zu erreichen, ist.³ Man darf hinzufügen, daß es sich für die Sozialdemokratie nur um die materielle Wohlfahrt des Individuums handelt; um ihretwillen ist sie bereit, auf wesentliche sittliche Errungenschaften, die wir einer langen Kultur-entwicklung verdanken, zu verzichten.⁴ Ihre Ziele sind Beseitigung des sozialen Elends, das zwar immer bestanden hat, aber durch die Herrschaft des Kapitalismus noch verschärft ist, insbesondere die „ökonomische Emanzipation der arbeitenden Klassen“ und die „Abschaffung der Klassenherrschaft“; ihre Mittel Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft, um einem jeden den Lohn seiner Arbeit zu sichern, und genossenschaftliche Regelung der Gesamtarbeit, um die jetzige Planlosigkeit der Produktion nebst der daraus entstehenden zeitweisen Arbeitslosigkeit der Arbeiter zu beseitigen. Weil die Institution des Privateigentums eine ungleiche Verteilung der Genußmittel erzeugt hat, will die Sozialdemokratie das Eigentum preisgeben und ist bereit, das Individuum wirtschaftlich abhängig zu machen von einer mit unbedingter Machtfülle ausgestatteten Staatsgewalt.⁵ Weil die individuelle Freiheit oft genug zu einer Unterdrückung des Schwächeren durch den Stärkeren geführt hat, will sie auf freie Berufs- und Arbeitswahl verzichten und die Glieder der Gesellschaft in die Stellung gehorsamer Werkzeuge herabdrücken. Dem gegenüber erheben sich eine Reihe von Fragen. Kann die Gesellschaft im wirtschaftlichen und sittlichen Interesse auf die Benutzung derjenigen menschlichen Triebe verzichten, denen wir erfahrungsgemäß den bisherigen Fortschritt der Kultur zu verdanken gehabt haben? Des Triebes insbesondere, durch Erwerben und Sparen sich selbst und den Seinigen eine einigermaßen sichere und unabhängige Lebensstellung, zugleich die Möglichkeit eines individuellen, aus der großen Masse herausgehobenen „Fürsichseins“⁶ zu verschaffen? Verkennt die Sozialdemokratie nicht den Zug nach Individualisierung, der dem Menschen innewohnt und der sich im Privateigentum ein „individuelles und somit unab-

1) Vgl. zu dem folgenden Stutzer, Die soziale Frage der neuesten Zeit und ihre Behandlung in Oberprima, Lehrproben und Lehrgänge, Heft 37, 1893, von dem ich allerdings darin abweiche, daß ich glaube, mit weniger historischem Material auskommen zu können. — Petersdorff, Die sozialen Gegensätze und ihre Ziele, Strehlen 1892.

2) Vgl. jetzt Pöhlmann, Geschichte des antiken Sozialismus und Kommunismus. Bd. I. 1894.

3) Schäffle bezeichnet den Kommunismus als „potenzierten Individualismus“.

4) Vgl. z. B. Th. Ziegler, Die soziale Frage eine sittliche Frage. 1891. — Schäffle, Die Quintessenz des Sozialismus. 1878. — Schäffle, Die Bekämpfung der Sozialdemokratie ohne Ausnahme Gesetze, S.-A. aus der Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft. 1890. — Ad. Wagner, Das neue sozialdemokratische Programm, Vortrag, geh. auf dem ev. soz. Kongress zu Berlin 1892. — G. Adler, Art. Sozialismus und Sozialdemokratie im Handwb. d. Staatswiss. Bd. V. — Dietzel, Art. Individualismus, ebenda Bd. IV.

5) Bismarck: „ein von inappellablen Demagogen regiertes Zuchthaus“.

6) Ziegler.

hängiges Werkzeug für die Verwirklichung seiner Zwecke“¹ geschaffen hat? Ist anzunehmen, daß das abstrakte Gefühl der Pflicht, seine Dienste der Gesamtheit zu widmen, dieselbe Anspannung der Arbeitskraft hervorrufen wird, wie die sich in sehr konkreter Weise äussernde Nötigung, für seinen und seiner Familie Unterhalt zu sorgen? daß bei prinzipieller Gleichheit des Lohnes die Schaffenslust und Arbeitsfreudigkeit dieselbe sein wird, wie wenn auf die höhere Leistung ein höherer Preis gesetzt ist? Wird sich in dem neuen, sozialen Staat diejenige Steigerung des Verantwortungsgefühls, der Pflichttreue, der Selbstentäußerung, derjenige soziale Geist einstellen, der sich der Sozialdemokratie zufolge in der heutigen „demoralisierten Gesellschaft“ nicht entwickeln konnte? Ist es nicht so, daß eine Organisation der Gesellschaft, welche uns jede Sorge abnimmt, die über den uns zugewiesenen Beruf hinausliegt, welche das Erziehlche der Sorge für uns und unsere Angehörigen verkennt, welche unsere Kinder in staatlichen Erziehungsanstalten, unsere Greise in Versorgungshäusern unterbringt, welche uns jede Gelegenheit nimmt, die Tugenden der Nächstenliebe, der Hingebung, der Opferfreudigkeit zu bethätigen, daß eine solche Organisation der Gesellschaft am wenigsten darauf rechnen darf, sich auf höhere sittliche Antriebe stützen zu können? Was würde uns in jenem Zukunftsstaate übrig bleiben als Zwangsarbeit auf der einen, Genuß auf der anderen Seite — neben der heißen Sehnsucht nach dem verloren gegangenen Gute der Freiheit?

Andre Erwägungen treten hinzu. Ist es möglich, die Produktion und Konsumtion eines ganzen Volkes von einer Zentralstelle aus zu regeln? Läßt sich der Großbetrieb in allen Produktionszweigen durchführen? Ist nicht anzunehmen, daß bei vermindertem Arbeitstrieb — werden denn die Fleißigen für die Faulen mitarbeiten wollen — die Produktion auf allen Gebieten ebenso abnehmen wie technische Fortschritte und Erfindungen seltener werden müssen? Und wird dann nicht die Folge sein, daß anstatt einer allgemeinen Erhöhung des Wohlstandes ein allgemeines Herabsinken zum Proletariat, eine Vernichtung der nationalen Kultur und eine Ertötung alles dessen, was das Leben verschönt, Platz greifen wird?

Wenn wir uns also dessen bewußt werden, daß die Sozialdemokratie die realen Verhältnisse, insbesondere die sittliche Natur des Menschen verkennt,² und daß unmöglich ein Staatswesen auf die Dauer auf solchen Grundlagen bestehen könnte, so gilt es andererseits, die Augen vor dem sozialen Elend unserer Zeit nicht zu verschließen:³ vor der außerordentlichen Ungleichheit in der Verteilung der Güter, seien es Erwerbs- oder Genußmittel, die so viele unserer Mitbürger zu einem Spiel unberechenbarer Zufälle oder zu einem unselbständigen Werkzeug in der Hand der Beglückteren macht; vor der scharfen Scheidung, welche durch unser Volk geht und sich in religiösen und sittlichen Anschauungen, ja auch in der Verschiedenheit der Vergnügungen ausspricht.⁴ Der Schüler muß einsehen, daß die soziale Frage das größte Problem unseres Zeitalters ist; er muß ferner dazu angeleitet werden — und dazu kann der Geschichtsunterricht beitragen —, unsere jetzige Erwerbs- und Eigentumsordnung nicht für unantastbar, sondern für historisch geworden und einer weiteren Entwicklung für fähig zu halten;⁵ es gilt vornehmlich — und dies kann auch in anderen Unterrichtszweigen geschehen —, gegenüber den Ausschreitungen des Individualismus, mögen sie zu einem rücksichtslosen Kampf der Interessen führen, mögen sie die sittliche Natur im Menschen verkennen, immer von neuem auf die sittlichen Anschauungen des Christentums hinzuweisen: die Anschauung, daß, was wir besitzen an inneren und äußeren Gütern, Gaben Gottes sind, uns als Haushaltern verliehen, um damit uns und andren zu dienen und Rechenschaft darüber abzulegen.

Vielleicht ahnt dann der Schüler, daß es ein Gesellschaftsideal giebt, welches in der Mitte liegt zwischen dem des Individualismus, der die persönliche Freiheit als das unbedingte Recht der

1) Eisenhart. 2) Ad. Wagner: „Sicher sind es nicht bloß wirtschaftliche Mittel, die dem Menschen sittliche Kraft verleihen.“

3) Ich kann nicht umhin, wenigstens in einer Anmerkung den eindringlichen Prediger sozialer Gesinnung zu nennen, dessen Werke wir wohl noch mehr, als es geschieht, unsern Schülern in die Hand geben müßten: Dickens.

4) Ziegler a. a. O. S. 69. — Vgl. Schönberg. Handwörterb. d. Staatswiss. I, 389: es gilt „den Arbeitern die Möglichkeit zu eröffnen und zu sichern, durch eigene Kraft ein sittliches Kulturleben zu führen.“

5) Die Erörterung, wie sich diese Entwicklung gestalten könnte, Fragen wie die der Produktivgenossenschaften, der Umgestaltung des Erbrechts, der Bodenverstaatlichung, gehören natürlich nicht in die Schule, die auf keinen Fall Zukunftspolitik treiben darf.

Selbstsucht auffasst, und dem des kommunistischen Zwangsstaates, der sich die Aufgabe, sittliche Persönlichkeiten auszubilden, überhaupt nicht stellt. Wir Deutsche sind ja so glücklich, das wechselseitige Verhältnis von Staat und Bürger durch den Hinweis auf die Grundgedanken zweier großen, von einem sittlichen Geiste durchwehten Reformperioden zu erläutern. Dem Freiherrn vom Stein galt es für ausgemacht, daß das Individuum durch Freiheit zur Hingabe an den Staat zu erziehen ist; die Pflicht des Staates demgegenüber, für den einzelnen einzutreten, an der Heilung der sozialen Schäden zu arbeiten, den Hilfsbedürftigen Beistand zu gewähren, hat kein Regent stärker betont als Kaiser Wilhelm I., beraten von seinem großen Kanzler.

Grundbesitz und Ackerbau.

Die erste Entwicklungsstufe des Grundeigentums¹ ist die der Feldgemeinschaft, wie wir sie bei den Germanen beobachten. Der Grund und Boden gilt zunächst als Eigentum der Völkerschaft, welche ihn immer von neuem an die Hundertschaften verteilt (Cäsar), dann als Eigentum der Hundertschaft, welche ihn an die einzelnen Haushaltungen verteilt. Die Art der Bewirtschaftung ist extensiv mit periodischem Wechsel der Ackerflur. Die Folgen dieses Zustandes sind geringe Sefshaftigkeit, mangelhafte Bodennutzung, der Drang nach Ausdehnung und Landerwerb und die Entstehung neuer Wanderungen.

Eine zweite Stufe wird bezeichnet durch die Aufteilung der Ackerflur und die Entstehung des Privatgrundbesitzes, eine Entwicklung, die im sechsten Jahrhundert als abgeschlossen erscheint. Weide- und Waldland bleiben Gemeinbesitz (Almende);² dagegen erscheint der Bauer als Besitzer seiner Hufe, bleibt aber bei der Gemengelage der Äcker dem Flurzwang unterworfen. Allmählich geht man zu besserer Bodennutzung über; die Dreifelderwirtschaft wird seit dem achten Jahrhundert das vorherrschende Wirtschaftssystem.³ Der Charakter der germanischen Kultur ist auf Jahrhunderte hinaus ein bäuerlicher. Zur Ausdehnung des Ackerlandes tief in den Urwald hinein trägt der Umstand besonders bei, daß dem Markgenossen das Recht der Rodung in der Almende zusteht.

An die Umwandlung des Bodens in Privateigentum pflegt sich die Ausbildung eines Großgrundbesitzes anzuschließen, der den kleinen Bauernstand in seiner Existenz bedroht. Dem Schüler tritt diese Entwicklung in einer dreifachen Gestalt vor Augen: die fränkische Zeit zeigt ihm den Adel eines rein naturalwirtschaftlichen Zeitalters, der seine Überlegenheit benutzt, um den Bauern einen Zins aufzuerlegen und sich so ohne eigene wirtschaftliche Tätigkeit einen wesentlichen Anteil an der Bodenrente zu sichern; die schwierige Lage, in welche die Anfänge der sich entwickelnden Geldwirtschaft, verbunden mit der einer solchen Zeit eigentümlichen Härte des Schuldrechts, den kleinen Bauer durch den Wettbewerb kapitalkräftigerer Unternehmer bringen, lernt der Schüler in den Zeiten Solons und der römischen Ständekämpfe kennen;⁴ ein ausgebildeter, auf kapitalistischer Grundlage beruhender Großbetrieb tritt ihm endlich in der römischen Latifundien- und Sklavenwirtschaft der späteren römischen Republik entgegen. Dabei muß er auf die Verschiedenheit der Bewirtschaftungssysteme hingewiesen werden: der zentralisierte Betrieb der römischen Großwirtschaft führt dahin, daß der kleine Bauer von Haus und Hof vertrieben wird und zum besitzlosen Proletarier herabsinkt; ein naturalwirtschaftliches Zeitalter dagegen wird schon deshalb, weil die Erzielung großer Überschüsse in Ermangelung eines Tauschverkehrs zwecklos ist und weit weniger wünschenswert erscheint als die Ausbildung eines Heeres abhängiger Leute, sich im allgemeinen auf eine vervielfältigte Kleinwirtschaft⁵ beschränken; der kleine Besitzer wird unfrei, aber nicht verdrängt; so ist Deutschland trotz der Ausbildung der großen Grundherrschaften ein Bauernstand erhalten geblieben.

1) Vgl. zum folgenden Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. — Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. — Lamprecht, Deutsche Geschichte. — Lamprechts Aufsätze zur Geschichte des Bauernstandes in den Skizzen zur rheinischen Geschichte und im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II, 178 und IV, 139. — Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes.

2) Vgl. den *ager publicus* und das ursprünglich sehr knapp bemessene *heredium* der Römer.

3) Vgl. die Flurkarte bei Schröder, S. 197.

4) E. Meyer, Geschichte des Altertums, Bd. II. S. 550. 642.

5) Vgl. auch Mommsen, R. G. I. S. 190. 442.

Von den Gründen, welche es dem Bauer nahelegen, seine Freiheit aufzugeben und in ein Abhängigkeitsverhältnis einzutreten, von der Organisation der großen Herrschaften, der Ausbildung einer gewissen Arbeitsteilung innerhalb der Gutsbezirke, der Ausbreitung des Ackerlandes durch fortschreitende Urbarmachung des Waldes hört der Schüler, wenn ihm Kulturbilder von der Zeit Karls des Großen und etwa Heinrichs IV. entworfen werden. Indessen beginnt mit dem elften Jahrhundert eine neue Entwicklung: die allmähliche wirtschaftliche Befreiung des Bauernstandes, dadurch begünstigt, daß die Gutsherren es vielfach im eigenen Interesse liegend finden, das Hörigkeitsverhältnis in ein freies Pachtverhältnis umzuwandeln; das vielfache Aufhören der Dienste, da die gutsherrliche Wirtschaft oft genug selbst aufhört; die Verarmung des seine Wirtschaft vernachlässigenden Grundadels; dem gegenüber das Aufblühen des Bauernstandes, der von dem wachsenden Ertrage der Landwirtschaft, der steigenden Bodenrente¹ den Vorteil hatte, dessen jüngere Söhne in den großen Kolonisationsgebieten rechts der Elbe zahllose neue Bauernstellen gründeten oder in den heranwachsenden Städten sich der gewerblichen Thätigkeit widmeten. So erreicht der deutsche Bauernstand etwa im dreizehnten Jahrhundert einen Höhepunkt seiner Entwicklung.

Ein anderes Bild tritt dem Schüler entgegen, wenn ihm die Gründe des großen Bauernkrieges vorgeführt werden. Seit die Auswanderung nach dem Osten gehemmt ist, seit sich die Zünfte gegen die Aufnahme von Fremden verschließen, sinkt infolge vielfacher Teilung der Hufen der Wohlstand des Bauernstandes; es entsteht ein ländliches Proletariat. Die Steuerlast, welche die geldwirtschaftliche Entwicklung des Staatswesens mit sich bringt, wird von den mächtigeren Ständen auf den schwächeren, den Bauernstand, abgewälzt; die Gutsherren werden in dem Bestreben, die Selbständigkeit der Bauern zu vernichten und ihre Lasten zu vermehren, vornehmlich durch die Einführung des römischen Rechts und die Anwendung römischer Rechtsnormen auf die bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse unterstützt. Die Folge dieser Entwicklung sind vielfache Aufstände im fünfzehnten Jahrhundert und der große Krieg von 1525, der anstatt einer Befreiung eine weitere Verschlechterung der bäuerlichen Lage heraufführt. Der dreißigjährige Krieg hat dann in vielen Gegenden den Wohlstand der deutschen Bauern auf Jahrzehnte hinaus vernichtet.

Auch in den östlichen Kolonisationsgebieten, wo die Bauern ursprünglich zu allermeist persönlich frei gewesen waren, war seit dem sechzehnten Jahrhundert ihre Lage immer schlechter geworden.² Seit die adligen Gutsbesitzer sich anstatt des Waffenhandwerks der Bewirtschaftung ihrer Güter widmeten, waren sie mit Erfolg bemüht, durch Auskaufen und „Legen“ von Bauern das Rittergut zu erweitern, den Bauern an die Scholle zu binden, um Arbeitskräfte zu haben, die Frondienste zu steigern, eine Verpflichtung der Bauernkinder zum Gesindedienst auszubilden, endlich das Besitzrecht des Bauern zu verschlechtern und ein gutsherrliches Obereigentum an seinen Hof herzustellen. Mit dem achtzehnten Jahrhundert beginnt dem gegenüber die bauernfreundliche Thätigkeit der preussischen Könige. Friedrich der Große beseitigt die schlimmste Form der Abhängigkeit, die Leibeigenschaft, wo sie sich findet; sein Hauptverdienst ist, daß er die Bauernäcker vor weiterer Einziehung durch den Gutsherrn schützt. Friedrich Wilhelm III. beseitigt von 1798—1807 die Erbunterthänigkeit und die gutsherrlichen Dienste für die Domänenbauern; für die Privatbauern wurde die Erbunterthänigkeit durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 aufgehoben, während die Ablösung der Dienste und die Herstellung eines erblichen Besitzrechts eine Aufgabe der Gesetzgebung Hardenbergs und einer noch späteren Zeit blieben. Der Bauer mußte beides durch eine Entschädigung erkaufen, die meist in der Abtretung eines Drittels oder der Hälfte seines Hofes bestand.

Das Gewerbe.

In der Zeit der Eigenwirtschaft erscheint das stoffveredelnde Gewerbe in der Form des Hausfleißes;³ man arbeitet im Hause und für das Haus, nicht für den Tauschverkehr. Schon

1) Nach Lamprecht hat sich der Bodenwert vom zehnten bis dreizehnten Jahrhundert etwa versiebzehnfacht.

2) Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens. — Knapp im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II S. 182. — Stadelmann, Die Thätigkeit der preussischen Könige für die Landeskultur. Publikationen a. d. preuß. Staatsarchiven II. XI. XXV. XXX.

3) Vgl. zum folgenden Bücher, Die gewerblichen Betriebssysteme, in „Entstehung der Volkswirtschaft“. — Bücher, Art. Gewerbe im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III S. 922.

auf dieser Stufe findet sich eine Teilung der Arbeit; als uraltes Handwerk erscheint das Schmiedehandwerk. Von der Organisation des römischen Sklavenhaushalts hört der Schüler bei Gelegenheit der Schriftstellerlektüre oder der Darstellung der Sklavenkriege; einiges über die des mittelalterlichen Fronhofs etwa bei der Besprechung der Verwaltungsthätigkeit Karls des Großen.

Sklaverei sowohl wie Fronhofsarbeit sind nicht unvereinbar mit einer Produktion über den Bedarf des Hauses hinaus, für den Markt. In Athen wie in Rom werden Fabriken, die für den Verkauf arbeiten, von Sklaven betrieben; die Handwerker des mittelalterlichen Gutshofs stellen, soweit sie nicht von diesem in Anspruch genommen sind, ihre Geschicklichkeit für Lohn in den Dienst Fremder.¹ Allmählich emanzipieren sich diese Arbeiter von der Gutsherrschaft und werden selbständige Handwerker.

Diejenige Art der gewerblichen Thätigkeit, welche Bücher als Lohnarbeit bezeichnet und welche dadurch bezeichnet wird, daß der Handwerker noch nicht im Selbstbesitz aller Produktionsmittel ist, insbesondere den Rohstoff vom Besteller geliefert erhält, kann dem Schüler bei der Homerlektüre² als eine Vorstufe des selbständigen Handwerks vorgeführt werden. Das letztere erreicht seine höchste Entwicklung in der Zeit, wo der Handwerker selbstgekauft Rohstoffe mit eigenem Werkzeug und im eigenen Hause verarbeitet und die fertigestellte Ware selbst, ohne daß ein Unternehmer dazwischentritt, an die Konsumenten abgibt.

Wenn sich das mittelalterliche Handwerk so von den Fesseln der Hofwirtschaft gelöst hat, so ist es damit keineswegs in ein Stadium freien Wettbewerbs getreten; Stadtr Regiment und gewerbliche Genossenschaft üben ihren regelnden und fürsorglichen Einfluß.³ Wenn der Zunft im ganzen das Verkaufsmonopol für gewisse Waren, dem einzelnen Zunftgenossen durch Herstellung möglichst gleicher Produktionsbedingungen der Absatz seiner Erzeugnisse gewährleistet wird, so werden andererseits genaue Vorschriften über die Güte des Produkts erlassen, der Arbeitsbetrieb obrigkeitlich beaufsichtigt, Preistaxen aufgestellt, ja, der Magistrat sieht wohl darauf, daß die Käufer „gezogenlichen unde ane Schälworte“ bedient werden.

Die dem nationalen Staat verdankte Erweiterung des Marktes, die Vervollkommnung der Technik, der sich immer stärker geltend machende Einfluß des Kapitals führen zur Entstehung von Fabriken und Manufakturen, welche von den absoluten Herrschern des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts in jeder Weise begünstigt wird. Die Bestrebungen zunächst Colberts, dann der preussischen Könige, neue Fabrikzweige, zum Teil durch Heranziehung von fremden Gewerbetreibenden, anzusiedeln, verdienen eine besondere Berücksichtigung.

So nimmt allmählich die Zahl der großen Betriebe zu. Es bildet sich ein gewerblicher Unternehmerstand, der zwischen Produzenten und Konsumenten tritt. Infolge der gewerblichen Gesetzgebung der modernen Zeit, noch mehr der außerordentlichen Fortschritte der Naturwissenschaft entsteht eine neue Form der gewerblichen Produktion, deren Kennzeichen sind Zentralisation des Gewerbebetriebs, ein Zurücktreten des selbständigen Handwerks auf weiten Gebieten und die Herausbildung eines neuen, abhängigen Standes gewerblicher Arbeiter.

Der Handel.

Das Zeitalter der Eigenwirtschaft kennt wenig Handel. Der Handelsverkehr beschränkt sich auf solche Verbrauchsgegenstände, deren Vorkommen örtlich gebunden ist, und Luxusartikel; zu den ersten gehören bereits der Jadeit und Nephrit, den die Völker der Steinzeit aus weiter Ferne bezogen, die Metalle, das Salz; zu den letzteren Schmucksachen orientalischen Ursprungs, wie sie in den mykenischen Gräbern gefunden sind, die etruskischen Thonwaren, welche über die Alpen nach Norden, der Bernstein, der von der nördlichen Küste nach Süden wanderte, die Gewürze und Seidengewänder, welche im frühen Mittelalter das Abendland aus dem byzantinischen Reich bezog. Auf dieser Stufe, wo sich der Staat um den einzelnen Kaufmann kaum kümmert, ist dieser ganz auf die eigene Kraft angewiesen. Der Schüler kennt diese erste Entwicklungsstufe des Handels

1) Schmoller, Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im dreizehnten Jahrhundert.

2) Riedenaier, Handwerk und Handwerker in der homerischen Zeit. — Buchholz, Homerische Realien II, 1, S. 164.

3) Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. Jahrbücher f. Nat.-Ökon. u. Statistik 27 (1876) S. 1. — Lamprecht, Stadtkölnisches Wirtschaftsleben, in den Skizzen zur rheinischen Geschichte.

schon aus der Odyssee; in Unterprima wird man sich die Schilderung des deutschen Kaufmanns des früheren Mittelalters nicht entgehen lassen.¹

Indessen ist der ursprüngliche Tauschverkehr vom Geldverkehr abgelöst worden. Aber auf lange Zeit hinaus, solange das Kreditwesen nicht ausgebildet ist, bleibt der Kaufmann darauf angewiesen, selbst die Fahrten über See und Land anzutreten. Noch der horazische Kaufmann durchfährt drei- bis viermal im Jahre das atlantische Meer. Allmählich aber ist der wesentliche Fortschritt gemacht worden, daß sich die heimatliche Stadtbehörde um den Handel ihrer Bürger kümmert.² Märkte werden begründet, um den Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten zu erleichtern;³ Faktoreien werden angelegt (Naukratis, die Hansafaktoreien); die Seeräuber werden bekämpft (Kimon auf Skyros; die römischen Seeräuberkrige; die Vitalienbrüder); die Rechtssicherheit in der Fremde wird vertragsmäßig gesichert (die Proxenie; die Verträge der Hansa); den Import des notwendigsten Lebensmittels, des Getreides, nimmt der Staat vielfach unter seinen besonderen Schutz (die athenische Getreideeinfuhr aus dem schwarzen Meere; die cura annonae in Rom). In den aufblühenden Städten⁴ entsteht ein selbständiger Handelsstand,⁵ der zunächst meist genossenschaftlich organisiert ist.⁶ Der Erleichterung des Geldverkehrs dienen Banken, deren erste Aufgabe das Wechselgeschäft ist; der Schüler kennt sie vielleicht aus Demosthenes, jedenfalls aus Horaz, sodann aus der Geschichte der italienischen Städte im Mittelalter (s. o.).

Eine neue Periode beginnt, seit der absolute Staat der Neuzeit die Fürsorge für den Handel in systematischer Weise übernimmt. Der Gewinn der Meeresküste, um die Nation am Welthandel zu beteiligen, wird der Zweck von Kriegen und diplomatischen Unterhandlungen, wie der Schüler aus der Geschichte Peters des Großen und des großen Kurfürsten weiß. Der Exporthandel erfährt eine besondere Berücksichtigung: das Ziel dieser merkantilistischen Handelspolitik ist die Herstellung einer günstigen Handelsbilanz; die Mittel, um dieses Ziel zu erreichen und Handel und Gewerbe zur Blüte zu bringen, sind Erschwerung der Einfuhr fremder Fabrikate, Erleichterung der Einfuhr von Rohstoffen, Förderung des Binnenverkehrs durch Aufhebung der Binnenzölle, zugleich durch Strafsen- und Kanalbauten, Unterstützung einheimischer Unternehmungen durch Prämien und Monopole, Ausschluss fremder Völker vom Zwischen- und Kolonialhandel.⁷ Der letztere Punkt wird bei Gelegenheit der Navigationsakte und des durch sie hervorgerufenen englisch-holländischen Seekrieges, dann wieder bei der Erörterung der Gründe des nordamerikanischen Unabhängigkeitskrieges erörtert werden. Handelseifersucht ist einer der wesentlichsten Gründe für die Entstehung des spanischen Erbfolgekrieges gewesen; eine der denkwürdigsten Mafsregeln, um den Handel eines andren Volkes lahm zu legen, ist die napoleonische Kontinentalsperre.

Selbst in England, wo Adam Smith bereits 1776 die theoretischen Grundlagen des Merkantilsystems auf das schwerste erschüttert hatte, blieb das Prohibitivsystem noch lange das herrschende und wurde noch nach den Befreiungskriegen durch einen Kornzoll ergänzt. Die Massenagitation gegen die Kornzölle führte dann zu ihrer Abschaffung; der Schutz der landwirtschaftlichen Produktion wurde aufgegeben zu gunsten der industriellen Entwicklung Englands. In Deutschland wurde durch die Gründung des Zollvereins der bisherigen Grenzsperr zwischen den einzelnen Territorien ein Ende gemacht und ein einheitlicher nationaler Markt geschaffen. Schon der preussische Zolltarif von 1818 war im ganzen auf freihändlerischen Überzeugungen aufgebaut; diese gewannen in den meisten Ländern Europas die Herrschaft, bis im letzten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts ein Umschwung und eine Rückkehr zu schutzzöllnerischen Mafsregeln eintrat. Der Schüler muß erfahren, welches die wichtigsten Motive zu der Einführung der Industrie- und Getreideschutz-

1) Vgl. Lamprecht, Deutsche Geschichte III, S. 17. — G. Freytag, Bilder a. d. deutschen Vergangenheit, II.

2) Über den griechischen Handel vgl. Büchschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Altertum, S. 356.

3) Vgl. Nitzsch, Die oberrheinische Tiefebene und das deutsche Reich im Mittelalter. Preussische Jahrbücher 30 (1872). S. 239. 341. — Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens.

4) Vineta et navigia, die Grundlage des Reichtums der rheinischen Städte.

5) Der Schüler weiß von der Trennung des römischen Ritterstandes vom Senatorenstand; aus der 5. Verrine ist ihm vielleicht auch die lex Claudia bekannt.

6) Vgl. auch Schmoller, Die Handelsgesellschaften im Altertum. Jahrb. f. Gesetzgeb. u. Verw. 1892, S. 731.

7) Vgl. schon den Zwischenhandel der Hansa und die Verordnung Gustav Wasas, welche die Lübecker von den schwedischen Häfen ausschloß.

zölle waren; ebenso dafs in Deutschland seit 1892 ein System der Handelsverträge eingetreten ist. Bei der Gelegenheit wird man einige Angaben über die Ein- und Ausfuhr Deutschlands machen können: nach der vorläufigen Feststellung des statistischen Amtes betrug im Jahre 1893 die Wareneinfuhr 4001,3, die Warenausfuhr 3124,6 Millionen Mark; in England betrug die Wareneinfuhr 1890 8400 Mill. Mk., die Warenausfuhr 6500 Mill. Mk.; in Frankreich ebenfalls 1890 die erstere 3500 Mill. Mk., die letztere 3000 Mill. Mk.; in Österreich endlich 1889 erstere 1000 Mill. Mk., letztere 1300 Mill. Mk. Es wird sich empfehlen, bei dieser Gelegenheit dem Schüler einige Fingerzeige dafür zu geben, weshalb ein Überschufs der Einfuhr über die Ausfuhr nicht notwendig zur Verarmung eines Volkes zu führen braucht, vielmehr gerade reiche Völker meist einen solchen Überschufs aufweisen.

Das Geld.

Im vorderasiatischen Handel des zweiten Jahrhunderts v. Chr. finden zuerst die Edelmetalle Verwendung als allgemeiner Wertmesser, als Tausch- und Sparmittel, wozu sie sich wegen ihrer Seltenheit, Dauerhaftigkeit, der verhältnismässigen Leichtigkeit ihres Transports, ihrer Teilbarkeit empfehlen. Den Lydern verdanken wir den wesentlichen Fortschritt vom Barren zur geprägten Münze: durch Aufdrückung seines Stempels übernimmt der Staat die Garantie für den Gehalt der Münze. Seitdem bleibt das Münzregal (s. u.) ein wichtiges Hoheitsrecht des Staates. Darius ist der erste, welcher für einen weiten Länderkreis die Münzeinheit herstellt, indem er den Dareikos einführt.

Eine niedrigstehende Kultur kennt nur Münzen aus geringwertigem Metall. Die Spartaner benutzten Eisengeld, die alten Römer Kupfergeld. Je mehr der Metallvorrat wächst, desto mehr sinkt der Metallwert; Rom geht 269 zur Silberwährung, das deutsche Reich 1873 zur Goldwährung über. Im Falle der plötzlichen Überschwemmung eines Landes mit Metallmassen tritt ein Preissturz des Geldes, d. h. eine Preissteigerung der Waren ein: so z. B. im sechzehnten Jahrhundert, als das Gold und Silber der amerikanischen Minen nach Europa kam, dann wieder seit die kalifornischen Goldlager ausgebeutet wurden (seit 1848). Heute ist das Wertverhältnis des Silbers zum Golde, das um 1500 1:11, 1873 1:15,9 betrug, bis auf 1:24 $\frac{1}{2}$ gesunken, teils infolge der starken Silberförderung, teils weil sich der Bedarf an Silber vermindert hat. Der Begriff der Doppelwährung, ebenso der der Scheidemünze muß dem Schüler bei Gelegenheit erläutert werden; einzelne Münzsysteme finden ebenfalls gelegentlich Erwähnung, besonders bei Gelegenheit der Schriftstellerlektüre.

Zur Beurteilung des Geldwerts in den verschiedenen Perioden wird man hier und da einige Notizen geben können.¹ Zu Solons Zeit kostet ein Schaf ebenso wie ein Scheffel Gerste eine Drachme, in der perikleischen Zeit ein Schaf 10—20 Drachmen. Während sich in dem Rom des Cicero und Augustus,² wie es scheint, der Geldwert dem unseren stark genähert hat, so tritt seit der Völkerwanderung eine fortschreitende Preissteigerung der Edelmetalle ein, die ihren höchsten Stand im neunten Jahrhundert erreicht. Nach Lamprecht ist die Kaufkraft des Geldes in den Mosellanden zur Karolingerzeit etwa 12mal so groß als heute, im zwölften Jahrhundert etwa 9 $\frac{1}{2}$, im dreizehnten bereits kaum 5 $\frac{1}{2}$ mal so groß; im sechzehnten annähernd 4mal, im siebzehnten 2 $\frac{1}{5}$ mal so groß. Für die Schätzung des Geldwerts zu Luthers Zeit kann man dessen Bemerkung benutzen, wonach damals ein guter Bürger 40 Gulden (zu etwa 7 Mark), ein stattlicher Ritter 400, ein reicher Graf 4000, ein namhafter Fürst 40 000, ein reicher König 400 000 Gulden jährliches Einkommen gehabt hätte.

Eine Gelegenheit, etwas über die Elemente der Preisbildung (Produktion + Unternehmergewinn), ihre Beeinflussung durch Angebot und Nachfrage, durch grössere oder geringere Ausdehnung des Marktes zu sagen, wird sich etwa bei Erwähnung des diocletianischen edictum de pretiis ergeben. Eine besondere Berücksichtigung verdienen die verschiedenen Versuche einer künstlichen Regelung der Preise. Neben dem des Diocletian stehen die Preisfestsetzungen der mittel-

1) Lexis im Handwörterb. der Staatswissensch. Bd. V, S. 251. — Lamprecht, Wirtschaftsleben II, 601 und Jahrbücher für Nat.-Ökon. u. Statistik, Bd. 45 (1885) S. 322.

2) In Rom, nicht in den Provinzen; vgl. z. B. die Gasthofspreise bei Friedländer, Sittengesch. II, S. 39.

alterlichen Stadträte und als bemerkenswertestes Beispiel der Versuch des französischen Konvents, ein Preismaximum zunächst für Getreide, dann für andere Waren festzusetzen. Einen anderen Charakter haben die Maßnahmen des Staates, teils durch Erschwerung der Einfuhr den Preis einer Ware zu heben, teils durch Erleichterung oder geradezu durch staatliche Regelung der Einfuhr ihn herabzudrücken. Zu den ersteren gehören die Schutzzölle und Einfuhrverbote; zu den letzteren ebenso die altrömische Getreideeinfuhr nach Italien wie die Anlegung von Kornmagazinen durch Friedrich den Großen, die er in Zeiten der Teuerung öffnen liefs.

Kolonien.

Ich erwähne nur kurz das wichtige Kapitel der Kolonisation, zu deren Verständnis jetzt schon der geographische Unterricht in Obertertia beitragen kann. Es ist klar, daß Roschers Einteilung der Kolonien in Eroberungs-, Handels-, Ackerbau-, Pflanzungs- und Kultivationskolonien ebensowenig dem Schüler vorenthalten werden darf, wie das Wesentliche aus dessen Charakterisierung des kolonialen Geisteslebens und der kolonialen Entwicklung. Gelegenheit dazu wird ebenso die Besprechung der antiken Kolonisation, die man etwa an dem Beispiel von Tarent oder Syrakus verdeutlichen kann, wie die der spanischen Kolonisation und der nordamerikanischen Freistaaten geben.¹

Die Finanzen.

Naturalbeiträge.² Der älteste Staat erhielt sich neben den Naturaldiensten durch Naturalleistungen; sie sind Abgaben ursprünglich der einzelnen Geschlechter und Haushaltungen, bei wachsender individueller Entwicklung der einzelnen Staatsangehörigen an den Staat oder vielmehr an den Inhaber der Staatsgewalt; denn die Abstraktion des Staates ist das Erzeugnis einer sehr langsamen Entwicklung. Dahin gehören die *δωρίαι* und *θέμιστες* des homerischen Staates, eben dahin die Geschenke der Germanen an ihre Häuptlinge sowie die *dona annua* der Franken. In weiterem Sinne darf man auch die Beiträge der spartanischen Vollbürger zu den Syssitien hierher rechnen.

Auf höheren Stufen der Volkswirtschaft treten naturgemäß derartige Naturalabgaben zurück; immerhin verschwinden sie nicht. Die athenische Liturgie muß unter diesen Zweig der Leistungen an den Staat gerechnet werden. Auch der heutige Staat verlangt, z. B. in der Form der Einquartierung, Naturalbeiträge zu den Staatskosten.

Beute und Tribute. Den Naturalbeiträgen der Volksgenossen treten als uralte Staatseinnahmen kriegerischer Völker diejenigen zur Seite, welche sich auf den Krieg begründen: die Kriegsbeute und der vertragsmäßig festgestellte Tribut. Was die Beute anlangt, so spielt sie zuweilen auch bei Kulturstaaten eine bedeutende Rolle als Staatseinnahme: besonders bei den Römern, deren Schatz z. B. noch im syrischen Kriege um 200, nach dem zweiten macedonischen Kriege um 210, durch Pompejus wieder um 200 Millionen Sesterzen (je 45 Millionen Mark) vermehrt wurde. Aus moderner Zeit wird man dem die Aussaugung Sachsens durch Friedrich den Großen — das Land berechnete seine Leistungen im siebenjährigen Kriege auf 70 Millionen Thaler —, die Ausraubung Belgiens durch die französischen Revolutionsmänner, die Erpressung einer Milliarde durch Napoleon in dem besiegten Preußen, endlich auch die Kriegssentschädigung zur Seite stellen, welche Frankreich 1871 an Deutschland zahlen mußte.

Auch Tribute begründen sich zumeist auf kriegerische Eroberung; eine Ausnahme bildet etwa jene merkwürdige Verteilung der Leistungen zwischen Athen und seinen Bundesgenossen, wonach ersteres die Schiffe und Mannschaften stellte, die Bundesstädte die Geldzahlungen über-

1) Roscher und Jannasch, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung. 3. Auflage.

2) Vgl. zu dem folgenden Abschnitt Roscher, Finanzwissenschaft. — Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, Bd. III (Adolf Wagner, Geffcken, von Scheel u. a.). — Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. — Die betr. Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. — Zu der brandenburg-preussischen Finanzgeschichte, an der man wohl am besten die finanzielle Entwicklung eines Staatswesens erläutert, vgl. Schmoller, Die Epochen der preussischen Finanzpolitik. Jahrb. f. Gesetzgeb. u. Verwalt. 1877. — Breysig, Der Staatshaushalt des großen Kurfürsten. Jahrb. f. Gesetzgeb. u. Verwalt. 1892. — Riedel, Der brandenburgische Staatshaushalt.

nahmen. Natürlich sind Tribute ursprünglich in Naturalien gezahlt worden; der Schüler wird z. B. an die Darstellung tributbringender Völker auf ägyptischen Reliefs denken, an die Tribute der laködamonischen Periöken, an den ihm aus den Verrinen bekannten Getreidezehnten der sizilischen civitates decumanae, an den Rinderzins, den die Friesen den Römern zahlten. Dann werden sie in Geld festgestellt; die Tributsumme, welche die Perser zu Darius' Zeit von den unterworfenen Völkern erhielten, belief sich nach Herodot auf 14 560 euböische Talente; die athenischen Tribute betragen in der Friedenszeit 4—500 Talente, wurden aber während des Krieges auf das Doppelte erhöht; aus Gallien flossen seit Cäsar jährlich 40 Millionen Sesterzen (9 Millionen Mark) in die römische Staatskasse. Die Tribute der römischen Provinzen nehmen schnell den Charakter von Steuern an; die Kaiserzeit verwischt mehr und mehr den Unterschied zwischen Eroberern und Besiegten, bis ihn Caracalla gesetzlich beseitigt. In der fränkischen Zeit bilden die Tribute unterworfenen Völkerschaften einen wichtigen Teil der königlichen Einnahmen; die slavischen Völker zahlen den deutschen Königen Tribut, bis ihre Gebiete zu Gliedern des Reiches werden.

Domänen. Einen wesentlichen Fortschritt in der Entwicklung des ältesten Staates bezeichnet die Entstehung eines Staatsgutes, das den Herrscher von dem guten Willen seiner Unterthanen unabhängig macht,¹ und dessen Ertrag dazu bestimmt ist, die Staatskosten zu einem guten Teile zu bestreiten. Der homerische König besitzt ein Krongut (*τέμενος*); die fränkischen Könige werden seit der Eroberung Galliens die größten Grundbesitzer ihres Volkes; Domänen bleiben die wesentlichste finanzielle Grundlage des deutschen Königtums und auf lange Zeit auch der deutschen Territorien. Dabei wird das Domänialgut zunächst als persönlicher Besitz des Herrschers gefaßt, und erst spät lernt man Staatsgut vom königlichen Privatgut scheiden; in Preußen wurde 1820 ein Teil der Domänen „zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,5 Millionen Thaler für den Unterhalt der königlichen Familie“ ausgesondert. Dem Römer waren die Abstraktionen Staat und Staatsgut leichter geworden; schon der Grundbesitz der Tarquinier fällt mit dem *ager publicus* nicht zusammen.

Wir verstehen heute unter Domänen im engsten Sinne die dem Staate gehörenden Landgüter, im weitesten Sinne die Gesamtheit des ertragbringenden, unbeweglichen Staatsvermögens, wozu also nicht nur die Staatsforsten, sondern auch die Staatseisenbahnen gehören würden.

Die Bedeutung der Domänen wird in einem solchen Zeitalter am größten sein, wo entweder wegen der herrschenden Naturalwirtschaft jede Geldsteuer als drückend empfunden wird oder das Staatsbewußtsein der Volksgenossen noch zu wenig entwickelt ist, um eine Steuer als eine natürliche Gegengabe für die Leistungen des Staates zu begreifen. Für solche Zeiten ist es naturgemäß, daß der Staat, anstatt einen Teil des Nationaleinkommens für seine Zwecke zu verlangen, einen Teil des Nationalvermögens zurückbehält. Die Art der Nutzung ist verschieden. Der Staat kann die Domänen selbst bewirtschaften, wie es die fränkischen und deutschen Könige, ferner die brandenburgischen Fürsten bis auf Friedrich Wilhelm I. thaten; aber diese Art der Domänenverwaltung führt erfahrungsgemäß leicht zu verschwenderischer Wirtschaft und wird im allgemeinen nur einer naturalwirtschaftlichen Zeit genügen, welche noch nicht auf bedeutende Überschüsse ausgeht. Der Staat kann ferner den Staatsacker an Private zur Bewirtschaftung überlassen und dafür einen Zins verlangen. Dahin gehört die Überlassung des *ager publicus* an die römischen Adligen gegen Fruchtzins (*vectigal*) und Weidegeld (*scriptura*); freilich war diese Einrichtung im Interesse der römischen Aristokratie getroffen, und so war es kein Wunder, daß das *vectigal* allmählich in Vergessenheit geriet und das Staatsgut zum Privateigentum wurde. Einen ganz anderen Charakter trägt die heute gebräuchliche Verpachtung der Domänen, welche in Preußen durch Friedrich Wilhelm I. begründet ist. Der Staat hat endlich auch den Versuch gemacht, unter Verzicht auf die wirtschaftliche Ausnutzung seiner Domänen, sie politischen Zwecken dienstbar zu machen. Er vergabte sie als Lehen, d. h. zu widerruflichem Besitz, und forderte dafür nicht einen Teil des Ertrages, sondern einen besonderen Treueid und besondere militärische Leistungen; ein solches Verfahren mußte sich in einer Zeit empfehlen, in der es an dem zum Großbetrieb erforderlichen Beamtentum fehlte und andererseits schwer war, Ertragsüberschüsse nutzbar zu machen. Der Erfolg

1) Noch der Freiherr vom Stein glaubte in den Domänen „die wirtschaftliche Basis des selbständigen Königtums“, die „Grundlage der materiellen Unabhängigkeit der Könige gegenüber der Herrschaft und Gewalt mächtiger ständischer Körperschaften“ sehen zu müssen.

dieses Verfahrens ist freilich ein ähnlicher wie er infolge der Okkupation des römischen *ager publicus* durch die Adligen eintrat: das Staatsgut wird erblicher Besitz der Beliehenen; dem Staate bleibt nur ein nominelles Eigentum. So schwindet der einst so umfassende Grundbesitz des deutschen Reiches, zumal nach den verschwenderischen Vergabungen Philipps von Schwaben, allmählich auf ein Minimum zusammen.

Seitdem entbehrt das Reich der eigenen Einnahmen; an den Einzelstaaten ist es, die Finanzquellen des modernen Staates zu entwickeln. Unter ihnen nehmen die Domänen lange Zeit eine hervorragende Rolle ein. In Brandenburg legen die Hohenzollern von vornherein auf diesen Teil der Staatseinkünfte den größten Wert; Albrecht Achilles erwarb sich ein großes Verdienst, indem er das Rechnungswesen ordnete und die Naturaleinkünfte in Geld veranschlagen ließ. Aber die seit Joachim II. eintretende und durch die Drangsale des dreißigjährigen Krieges außerordentlich gesteigerte Verschuldung des Staates führte zu umfassenden Verpfändungen von Domänen; als der große Kurfürst den Thron bestieg, war die Finanzlage des Staates ähnlich wie damals, als die Hohenzollern ins Land gekommen waren. Von 48 000 Hufen, die dem Fiskus in Preußen gehörten, kamen noch 1648 nur 5940 Thaler ein, für 400 000 Thaler Domänen waren allein an den Grafen Adam Schwarzenberg verpfändet. Durch die Fürsorge des großen Kurfürsten, Danckelmanns, Friedrich Wilhelms I. heben sich der Zustand und die Einkünfte der preussischen Domänen; zumal der letztere löst alle verpfändeten Staatsgüter ein, kauft für 5 Millionen Thaler hinzu und hebt die Erträge durch genaue Veranschlagungen und allgemeine Einführung der Pacht. Unter ihm bringen die Domänen 9,9 Millionen Mark, annähernd die Hälfte des reinen Staatseinkommens. 1806 betrug die Domänialeinkünfte noch etwa zwei Siebentel des Staatseinkommens. Heute bildet der Reinertrag der Domänen im engeren Sinne infolge der Ausbildung anderer Einnahmequellen nur einen verhältnismäßig geringen Teil der Staatseinnahmen, im Etatsentwurf für 1894/95 nicht ganz 22 Mill. Mark; dazu kommen die Reinerträge der Forsten, die in demselben Etatsentwurf auf 27 $\frac{1}{2}$ Mill. Mark veranschlagt sind.

Regalien. Der älteste Staat wurde durch Naturalabgaben und Tribute charakterisiert; der entwickelte Ackerbaustaat suchte seine Haupteinnahmequellen im eigenen Grundbesitz; in einer Periode, welche noch andre Zweige des Nationaleinkommens als den Grundbesitz entwickelt und zugleich den Staatsbegriff allmählich erweitert, wird man versuchen, der Staatskasse neue Einnahmequellen zu eröffnen. Die staatlichen Hoheitsrechte, welche zum Besten der Staatskasse konstruiert werden, hat man Regalien genannt.

a. Die Einkünfte aus gerichtlichen Bußen. Daß diese Art der Staatseinnahmen schon im Altertum gebräuchlich war, weiß der Schüler z. B. aus dem Prozeß des Miltiades. Auch die Germanen sind schon zu Tacitus' Zeit über den Zustand hinaus, wo die Buße allein dem Geschädigten oder seiner Sippe zufällt; vielmehr erhält einen Teil der König oder Häuptling. In der fränkischen Zeit bilden die Bußen einen wichtigen Teil der Staatseinnahmen; von den brandenburgischen Fürsten hat Friedrich II., der Eiserner, diese Einnahmequelle stark ausgenutzt. Eine mißbräuchliche Ausdehnung findet dies Regal zumal in Zeiten, wo die Sicherheit des Eigentums durch tyrannische Gewalt erschüttert wird, mag sie ein einzelner oder eine Partei ausüben: die sullanische Restauration, das zweite Triumvirat, die Vernichtung des Protestantismus und der ständischen Rechte in Böhmen sind ebenso mit umfassenden Vermögenskonfiskationen verbunden wie die Parteikämpfe der griechischen Städte während des peloponnesischen Krieges, die Herrschaft der dreißig Tyrannen¹ und die französische Revolution, in deren Verlauf für 1200 Millionen Emigrantengüter eingezogen werden.

b. Schutzgelder hat der Staat öfter von Nichtbürgern für den staatlichen Schutz verlangt, den er ihnen verlieh. In Athen zahlten die Metöken ein *μετοίκιον*; in deutschen Mittelalter galten die Juden als Schutzbefohlene des Kaisers, dem sie ein Schutzgeld zahlten (*servi camerae nostrae* nennt sie z. B. Friedrich II.). Später geht auch dies Regal in den Besitz der Territorien über.

c. Das Münzregal wird insofern als das berechtigtste aller Regalien angesehen werden können, als nur der Staat Autorität genug besitzt, um durch seinen Stempel den Wert der Münze zu beglaubigen; es wird dagegen sehr wenig berechtigt erscheinen, wenn es der Staat benutzt, um

1) Vgl. Plato, Apol. 20.

es zu einer wesentlichen Einnahmequelle zu gestalten. Und doch ist dies in allen Perioden der Geschichte geschehen. Es geschah teils, indem man den Schlagsatz, d. h. die Vergütung für die Prägungskosten, ziemlich hoch berechnete und ein öfteres Umprägen der Münzen anordnete, im Mittelalter mindestens beim Antritt eines neuen Landesherrn, in Brandenburg aber jährlich, in Polen dreimal im Jahre; teils indem man minderwertige Münzen prägte und doch zum ursprünglichen Nennwert ausgab. Die schändliche Ausnutzung dieses Regals in der „Kipper- und Wipperzeit“ gehört zu denjenigen Erscheinungen, die den dreißigjährigen Krieg charakterisieren.¹ Aber auch die Römer griffen in der Zeit des hannibalischen Krieges zu einer Münzverschlechterung; seitdem beobachtet allerdings die römische Republik eine stabile Münzpolitik; aber seit Nero greift man immer von neuem zu minderwertiger Ausprägung der Gold- und Silbermünzen, eine Tatsache, die nach Tacitus den Germanen bekannt war, welche die Münzen der Republik vorzogen. Als letztes Beispiel dieses Mißbrauchs muß die Münzverschlechterung Friedrichs des Großen gelten, die durch die Not des siebenjährigen Krieges hervorgerufen wurde.

d. Das Bergregal. Schon das Altertum kennt ein staatliches Eigentumsrecht an Bergwerken. Den Athenern gehören die Silberbergwerke von Laurion, Philipp von Makedonien die Goldgruben des Pangaion, welche später, ebenso wie die spanischen Silbergruben, in den Besitz der Römer übergehen.² Die Bergwerke des Harzes, Erzgebirges, Böhmens behält sich der Landesherr ebenso vor wie die in Peru und Mexiko. Die preussischen Bergwerke verdanken ihre Entwicklung dem Minister Friedrichs des Großen, von Heinitz.³ Heute sind bedeutende Erz-, Salz- und Kohlenwerke im Besitz des preussischen Staates; aber es besteht kein Bergregal mehr.

e. Das Geleitsrecht und Zollregal. Als Entgelt für Benutzung der öffentlichen Wege, Wasserstraßen, Häfen, Märkte, ferner für Gewährung seines Schutzes an reisende Kaufleute verlangt der Staat eine Abgabe. Die Athener benutzen ihre Beherrschung der pontischen Durchfahrt zur Erhebung eines Zehnten; ein wesentlicher Teil der römischen Staatseinnahmen sind die portoria; von den Römern erbt sie der fränkische Staatshaushalt und der deutsche Kaiser. Freilich gelingt es der deutschen Zentralgewalt ebensowenig, diese Einnahmequelle festzuhalten, wie den Domänenbesitz. König Albrecht I. vernichtet mit Waffengewalt die Zollstätten, welche die geistlichen Kurfürsten am Rhein errichtet haben; aber bereits die goldene Bulle spricht sämtliche Regalien den Kurfürsten zu. Seitdem wurden die Zölle eine wesentliche Finanzquelle der Einzelstaaten; man erhob sie ebenso von exportierten wie importierten wie auch von Transitgütern und beutete sie oft in einer Weise aus, die allen wirtschaftlichen Erwägungen ins Gesicht schlug. Gustav Adolf z. B. erpresste aus dem von ihm mit Beschlag belegten Pillauer Zoll in dem einen Jahre 1629 500 000 Thaler. Für Brandenburg war es von großer Wichtigkeit, daß es an drei Strömen, dem Rhein, der Elbe, der Oder und außerdem in Pillau einträgliche Zölle erheben konnte. Daß andererseits die Rheinmündung nicht in der Hand Deutschlands war, hatte zur Folge, daß noch nach den Befreiungskriegen Holland im Widerspruch zu den Verträgen die Rheinschiffahrt durch Zölle belästigte (bis 1831); und ein anderer Rest des alten Zollregals war der von Dänemark erhobene Sundzoll, der erst 1857 vertragsmäßig gegen eine Geldabfindung aufgehoben wurde.

Immerhin hat dies Zollregal, dessen Rechtsboden in einem Eigentumsrecht des Staates an den Verkehrsstraßen und -anlagen besteht, wesentlich beigetragen zur Ausbildung des Systems der indirekten Steuern, deren sittliche Begründung keine andere ist als die aller anderen Steuern: die Verpflichtung jedes Staatsbürgers, zu den Kosten des Gemeinwesens beizutragen.

f. Das Postregal. Auch das vom Staat beanspruchte Hoheitsrecht der Post hat man früher als Regal bezeichnet. Es handelt sich dabei in erster Linie um die für jedes entwickelte Staatswesen notwendige Regelung des Verkehrs- und Nachrichtendienstes, erst in zweiter Linie um die Erzielung von Überschüssen für die Staatskasse. Der Schüler kennt die Post, welche im Perserreiche bestand, und die, welche Augustus im römischen Reiche schuf; bei beiden ist nicht die Rede davon, sie dem Publikum zugänglich zu machen und Einnahmen zu erzielen. Das Postwesen des Hauses Thurn und Taxis (seit dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts) muß als eine vom Kaiser

1) Vgl. Gustav Freytag, Aus dem Jahrhundert des großen Krieges.

2) Vgl. aber Mommsen, R. G. III, S. 796.

3) Vgl. Reimann, Abhandlungen zur Geschichte Friedrichs des Großen, 1892.

privilegierte Privateinrichtung gelten; ein Postregal dagegen wurde in mehreren deutschen Territorien ausgebildet, zumal in Brandenburg seit dem großen Kurfürsten; hier warf es auch bald Überschüsse ab, 1688 39 000 Thaler bei einer Roheinnahme von 79 000 Thalern. Im deutschen Reiche betragen die Einnahmen der Post- und Telegraphenverwaltung nach dem Etatsentwurf für 1893/94 255 Millionen, die Ausgaben 234, der Überschufs also 21 Millionen Mark.

g. Der Ämterverkauf. Die schädlichsten Wirkungen hat die Ausnutzung des staatlichen Hoheitsrechts der Beamtenernennung zu finanziellen Zwecken. Seine typische Ausbildung hat dies System einerseits bei der römischen Kurie, andererseits in Frankreich gefunden, wo von 1691—1709 40 000 neue Ämter geschaffen wurden, nur um verkauft zu werden, und wo die Nationalversammlung 1789 allein den Wert der gerichtlichen Stellen auf 800 Millionen Livres anschlug. Ein solches Verfahren mußte, abgesehen davon, daß man für eine augenblickliche Einnahme den Staat mit einer dauernden Rente belastete, die Diensttauglichkeit der Beamten ebenso herabdrücken, wie es den Einfluß der Krone auf sie schädigte.

Staatliche Monopole. An die Regalien schlossen sich die staatlichen Monopole an; der Staat behält sich den Betrieb gewisser Handels- und Industriegeschäfte vor und schließt die private Konkurrenz aus, hier und da aus Gesichtspunkten der allgemeinen Wohlfahrt, zumeist aus finanziellen Gründen. Die Ausbildung solcher Monopole fällt vornehmlich dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert zu, der Zeit, welche nach einer langen Periode staatlicher Zersplitterung und der Verschleuderung staatlicher Rechte den Gedanken des Staates geradezu neu entdeckt hatte und geneigt war, seiner Wirksamkeit eine möglichst weite Ausdehnung zu geben. Die übermäßige Ausbildung von Monopolen erscheint als Symptom einer übermäßigen Ausdehnung der Staatsgewalt, wie sie ebenso den Absolutismus wie den Sozialismus kennzeichnet; in einem sozialistischen Staate würden alle Erwerbszweige vom Staate monopolisiert werden. Daß sich im übrigen das Bestehen einiger Monopole mit sehr freiheitlichen Verhältnissen verträgt, zeigt die Einrichtung des Tabakmonopols in Frankreich und Italien.

Im Altertum erscheint Ägypten als ein Land der Monopole; die Ptolemäer sind nicht nur Besitzer riesiger Domänen, sondern die Inhaber des ägyptischen Handels nach dem Orient. Man kann damit das Verwaltungsverfahren Mehemed Alis vergleichen, der Grundbesitz, Industrie und Handel seines Landes in seiner Hand vereinigte. Der Schüler kennt die Monopole als ein wesentliches Merkmal des Merkantilsystems. In Preußen hat seit dem großen Kurfürsten ein Salzmonopol bestanden und ist erst 1867 durch eine Salzsteuer abgelöst worden. Friedrich der Große hat ferner ein Tabak- und Kaffeemonopol eingeführt, welches, so wenig beliebt es war, jedenfalls bedeutende Erträge geliefert hat.¹

Die Einkünfte aus Domänen, Monopolen und einem Teil der sog. Regalien kann man als privatwirtschaftliche zusammenfassen. In allen diesen Fällen ist die staatliche Wirtschaft nur der Ausdehnung, nicht der Art nach von der des Privatmannes verschieden; sie beruhen sämtlich darauf, daß der Staat, anstatt von allen Bürgern einen entsprechenden Beitrag zur Bestreitung seiner Ausgaben zu fordern, einen Teil der Quellen, aus denen das Nationaleinkommen fließt, sich zur eigenen Ausnutzung vorbehält. Durch die Entwicklung der Steuern sind diese Einnahmequellen zurückgedrängt worden, haben aber gerade in jüngster Zeit wieder eine neue Ausdehnung erfahren, wobei allerdings Gesichtspunkte der allgemeinen Wohlfahrt im ganzen ebenso wesentlich waren wie finanzielle Gründe. Am wichtigsten ist für Preußen die Verstaatlichung der Eisenbahnen; ihre Einnahmen sind im Staatshaushaltsentwurf für 1894/95 mit 963 Mill. Mark (bei einer Gesamteinnahme von 1950 Mill.), ihre Ausgaben auf 616 Mill. Mark. angesetzt worden.

Steuern sind Abgaben, welche zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse von dem Vermögen der Unterthanen erhoben werden. Man unterscheidet nach verschiedenen Gesichtspunkten verschiedene Arten von Steuern:

a. direkte und indirekte Steuern; erstere sind solche, bei denen vorausgesetzt wird, daß der Steuerzahler auch der Steuerträger ist; letztere solche, welche, wie der Gesetzgeber voraussetzt,

1) W. Schultze, Geschichte der preuß. Regieverwaltung. Schmollers Forschungen 1888. — Schmoller, Die Einführung der französischen Regie. Sitzungsber. der Berl. Akad. 1888.

der Steuerzahler auf andere abwälzen wird. Die indirekten Steuern fallen im allgemeinen mit denjenigen Steuern zusammen, die man als Verbrauchssteuern bezeichnet.

b. Personal- und Realsteuern; erstere wenden sich an die besitzende und ein Einkommen beziehende Person, letztere an die ertragliefernde Sache; man darf daher die Personalsteuern auch als Einkommensteuern, die Realsteuern auch als Ertragssteuern bezeichnen.

Die Ertragssteuern sind im allgemeinen zuerst entwickelt worden; einer späteren geschichtlichen Periode pflegt die Ausbildung von indirekten und Verbrauchssteuern anzugehören; die Mängel der indirekten Steuern führen endlich wieder zu einer stärkeren Heranziehung der direkten Steuern in der Form der Personal- oder Einkommensteuern.¹

Direkte Steuern. Die älteren direkten Steuern sind Ertragssteuern, unter denen die Grundsteuer die erste Stelle einnimmt. In einer Zeit, wo beinahe aller Besitz in Grundeigentum besteht und ein aus Gewerbe und Handel herstammendes Einkommen nur eine geringe Rolle spielt, kann eine Grundsteuer als eine allgemeine Vermögenssteuer gelten. Der Grundsteuer pflegen dann teils andre Ertragssteuern, welche die Häuser, den Viehstand, das Gewerbe besteuern, teils für solche Personen, welche dadurch nicht zu fassen sind, eine Kopf- oder Personalsteuer zur Seite zu treten. Die letztere kann dann den Ausgangspunkt für eine Einkommensteuer bilden. Alle Ertragssteuern pflegen ursprünglich deshalb ungerecht zu wirken, weil die technischen Grundlagen fehlen, um den Ertrag des einzelnen Steuerobjekts abzuschätzen. Sie verfahren infolgedessen generalisierend und besteuern den schlechten Acker ebensohoch wie den guten, das schlechte Stück Vieh ebenso wie das gute; bei der Abschätzung der Gebäude hält man sich an Äußerlichkeiten und bildet Giebel- oder Schornstein-, Fenster- und Thürsteuern aus.² Die Notwendigkeit einer besseren Abschätzung der Steuerobjekte wird um so tiefer empfunden werden, je mehr der Unterschied der Vermögen wächst, je höher andererseits die sittlichen Anschauungen steigen. Kataster werden aufgestellt, um die Grundsteuer zu regeln: der Schüler kennt die große Vermessung des römischen Reiches, die von Augustus und Agrippa begonnen wurde, und hat wohl auch von der Reform der Grundsteuer gehört, die Friedrich Wilhelm I. in Ostpreußen durchführte. Eine Reform der Ertragssteuern aber — vgl. auch die 1891 in Preußen durchgeführte Reform der Gewerbesteuer — kann der fortgeschrittenen wirtschaftlichen Entwicklung sowie dem entwickelten sittlichen Bewusstsein nicht genügen: eine Personalsteuer anstatt der Realsteuern, eine Einkommensteuer anstatt eines Systems von Ertragssteuern wird, wie sie durch die Fortschritte der Steuertechnik ermöglicht wird, so auch als nötig empfunden.

Was die Entwicklung der direkten Steuern im Altertum anlangt, so forderte Pisistratus den Athenern eine Grundsteuer von 10%, seine Söhne von 5% ab. Die Grundsteuer, welche von den Römern in den Provinzen erhoben wurde (*tributum, stipendium*),³ war auf den Rechtssatz begründet, daß durch die Eroberung der Grund und Boden der Provinzen, quasi *praedia populi Romani*, in den Besitz des römischen Staates übergegangen und den bisherigen Eigentümern nur zum widerruflichen Besitz gegen einen Zins überlassen sei. So hat diese Grundsteuer ihren Ursprung in der Tributwirtschaft; sie wird geregelt durch die oben erwähnte Katastrierung und, nachdem Caracalla den Unterschied zwischen Römern und Provinzialen beseitigt hatte, von Diocletian auch auf Italien übertragen. Dem gegenüber trägt das römische *tributum civium* von vornherein insofern den Charakter einer Steuer, als es von allen Bürgern zur Deckung der Staatskosten erhoben wird; aber es ist keine regelmäßige Abgabe, sondern wird nur in Zeiten der Not erhoben und mit dem Versprechen der Rückzahlung; seit der Füllung des Staatsschatzes durch L. Aemilius Paullus kommt es überhaupt in Fortfall. Auch die Umlage, welche in Athen unter dem Namen der *εἰσφορά* erhoben wurde, war nur eine außerordentliche Steuer für Fälle der Not gewesen. In Rom führen erst die Kaiser wieder eine direkte Steuer ein; die von ihnen erhobene Erbschaftssteuer (*vicesima hereditatum*) muß als eine direkte Vermögenssteuer bezeichnet werden.

1) Bei der Besprechung der brandenburgischen Kontribution oder der französischen *taille* kommt vielleicht auch der Unterschied von Repartitions- und Quotitätssteuern zur Erörterung. Das erste System stellt zunächst die Steuersummen fest und verteilt sie von oben nach unten; das zweite stellt für die Steuereinheit einen bestimmten Steuersatz fest und geht von unten nach oben.

2) Wenn der Schüler Cäsars *bellum civile* gelesen hat, so kennt er diese Art der Besteuerung schon aus Scipios Verfahren in Asien. B. C. III. 32.

3) Marquardt, St.-Verw. II.

Die Unlust, die Staatsausgaben durch direkte Steuern zu bestreiten, teilt das Mittelalter mit dem Altertum. Für das deutsche Reich war im dreizehnten Jahrhundert, als die Domänen zum größten Teil verschuldet waren, der Zeitpunkt gekommen, die Reichsfinanzen auf eine direkte Steuer zu begründen.¹ Otto IV. hat man die Absicht zugeschrieben, eine Reichssteuer einzuführen; Rudolf von Habsburg besteuerte wenigstens die Reichsstädte. Bekanntlich sind alle Versuche, eine direkte Reichssteuer zu schaffen, gescheitert, auch der auf dem Wormser Reichstag von 1495 beschlossene „gemeine Pfennig“. So wurde das Reich auf das System der Matrikularbeiträge, der „Römermonate“, verwiesen. Den Einzelstaaten fiel die Ausbildung der direkten Steuern zu. Freilich ist es ihnen nicht immer gelungen, ihre Erhebung und Verwaltung in der Hand zu behalten; vielmehr pflegten die Stände die Finanznot der Landesherrn zu benutzen, um neben anderen Hoheitsrechten das Recht der Auflage und Verwaltung der bewilligten Summen zu erwerben; so entstand z. B. in der Mark Brandenburg das „ständische Kreditwerk“.

Die älteste Steuer der Mark Brandenburg wie des preussischen Ordenslandes beruht ganz wie das römische Provinzialtributum auf der Annahme eines staatlichen oder landesherrlichen Oberigentums am Grund und Boden; es ist der Zins und Zehnte, welchen der vom Landesherrn angesiedelte Kolonist von dem Ertrage des ihm zugewiesenen Ackers schuldig war, und der zur Zeit der Ankanier die wichtigste Einnahmequelle der Staatskasse bildete. Seit die Erträge dieser Steuer durch Verkauf und Ablösung außerordentlich vermindert sind, tritt an ihre Stelle die Bede (*petitio dominorum*), auch sie überwiegend eine Grund- und Gebäudesteuer, die in der Form des Hufenzinses und Giebel- oder Schornsteinschosses erhoben wurde, und mit der sich eine Viehsteuer in der Form des Klauenschosses und andre Ertragssteuern verbinden. Denselben Charakter eines Systems von Ertragssteuern hatte die Kontribution, welche seit dem großen Kurfürsten nebst der in den Städten erhobenen Accise die finanzielle Grundlage des preussischen Heerwesens bildete. Die Steuer war drückend genug; in Brandenburg war der Adel von ihr befreit; in Preußen wufte die Ritterschaft eine große Menge steuerpflichtiger Hufen zu verschweigen; in den verschiedenen Landesteilen war sie verschieden veranlagt; die Kataster waren unvollkommen, und auf die verschiedene Güte des Bodens wurde keine Rücksicht genommen. So war es für die Städte eine wesentliche Erleichterung, als hier eine indirekte Steuer, die Accise, eingeführt wurde; man hatte, wie Schmoller sagt, nur die Wahl zwischen „maßlos ungerechten, durch Privilegien durchlöchernden, kopfsteuerartig wirkenden direkten Steuern und der Accise“. Von nun an gilt auf dem Lande die Kontribution, in der Stadt die Accise.

Die Aufgaben der nächsten Zeit mußten also in Preußen wie in den meisten europäischen Staaten folgende sein: Aufhebung der städtischen Steuerprivilegien, welche nicht mehr durch besondere militärische Leistungen der Privilegierten begründet waren; Herstellung besserer Kataster; Heranziehung des immer stärker anwachsenden beweglichen Besitzes zur Besteuerung; gleichmäßige Besteuerung aller Unterthanen und Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer, welche die Ärmern entlastete, die Reichen in progressivem Maße belastete und sich so zu einem Gliede einer wirklich sozialpolitischen Gesetzgebung gestaltete.

In Frankreich beseitigte die Revolution die Steuerbefreiungen des Adels und der Geistlichkeit. In Preußen unternahm Hardenberg eine Reform dieser Verhältnisse; unter seiner Verwaltung ist der Grundsatz der gleichmäßigen Belastung für alle Landesteile und alle Stände aufgestellt worden; wenn er auf der einen Seite eine neue Ertragssteuer, eine Gewerbesteuer, einführt, so hat er sich auch, wenn auch nach langem Sträuben, entschlossen, eine abgestufte Personalsteuer einzuführen. Seitdem ist in Preußen die direkte Besteuerung eine doppelte; neben einem System von Ertragssteuern, bestehend aus einer Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, steht die Personal- und Einkommensteuer. Eine Neuordnung der direkten Steuern ist das Werk des jetzigen Ministers Miquel; ihre Grundzüge müssen, wie ich glaube, dem Schüler vorgeführt werden und sind ihm auch, wenn er historisch darauf vorbereitet ist, verständlich. Es handelt sich zunächst um einen Verzicht des Staates auf die Ertragssteuern, d. h. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer — die letztere wurde zugleich in dem Sinne reformiert, daß die kleinen Gewerbetreibenden entlastet, die größeren stärker belastet wurden — und Überlassung dieser Steuern an die Gemeinden (von 1895 an). Die Einkommensteuer ist ferner reformiert worden durch Befreiung der kleinsten Einkommen,

1) Nitzsch, Die oberrheinische Tiefebene und das deutsche Reich im Mittelalter. Preuss. Jahrb. 30 (1872).

durch Schaffung der Deklarationspflicht und Durchführung einer progressiv steigenden Besteuerung (von 0,62% für ein Einkommen von 900 — 1050 Mk. bis 4% für ein Einkommen von 100 000 Mk. und mehr); sie soll ferner ergänzt werden durch eine besondere Steuer für dasjenige Einkommen, welches aus Kapitalien, nicht aus Arbeit herrührt (Ergänzungssteuer, die von 1895 an zur Erhebung kommen soll).

Die Einnahmen Preussens aus direkten Steuern sind im Etatsentwurf für 1894/95 auf 194 $\frac{1}{2}$ Mill. Mark veranschlagt (Grundsteuer 40, Gebäudesteuer 40, Einkommensteuer 86 $\frac{1}{2}$, Gewerbesteuer 25 Millionen u. s. w.), von denen 21 $\frac{1}{2}$ Mill. Mark Betriebsausgaben abgehen.

Indirekte Steuern. Die direkte Steuerpflicht entspricht dem sittlichen Bewußtsein, welches sie einerseits der allgemeinen Wehrpflicht zur Seite stellt und als Entgelt für die Leistungen des Staates auffasst, andererseits verlangt, daß die Beiträge der einzelnen zu den Staatskosten nach der Leistungsfähigkeit abgestuft werden; indessen beweist die Erfahrung, daß sich das Steuerwesen eines entwickelten Staates nicht allein auf direkte Auflagen gründen kann. Der Vorschlag einer einzigen Einkommensteuer ist oft gemacht worden und noch im November 1893 im Reichstag von einem sozialdemokratischen Redner vertreten worden; aber trotzdem er die großen Einkommen bis zu 10% hereinziehen wollte, konnte er nur einen Ertrag von 137 Millionen herausrechnen, während die Zölle und Verbrauchssteuern im Deutschen Reich 1892/93 über 600 Millionen Mark einbrachten. Indirekte Steuern haben sich immer vorzugsweise deshalb den Staatsmännern empfohlen, weil sie verhältnismäßig leicht zu handhaben sind, während eine Einkommensteuer ein verwickeltes Verwaltungsverfahren voraussetzt; weil sie eine verhältnismäßig wenig bemerkbare Belastung der Steuerzahler bilden, da der von ihnen bewirkte Preisaufschlag auf die Ware in vielen Fällen gar nicht oder doch weniger schwer empfunden wird, als die Abführung eines prozentualen Teils des Einkommens; endlich weil sie eine verhältnismäßig bequeme Heranziehung der wenig Besitzenden zu den Staatslasten darstellen. Dazu kommt ein weiterer Umstand: die Verquickung finanzieller und wirtschaftlicher Fragen im Zollwesen. Zölle sind ursprünglich (s. o.) nur deshalb erhoben worden, um dem Staat eine Einnahme zu schaffen (Finanzzölle); sie können aber auch als Schutzzölle dazu dienen, die nationale Produktion gegen den Wettbewerb des Auslandes zu schützen. In diesem Falle können wirtschaftliche Beweggründe zu Maßregeln führen, die man sonst ablehnen würde.

Denn allerdings können indirekte Steuern auch sehr nachteilige Folgen haben. Sie versprechen im allgemeinen nur dann einen reichen Ertrag, wenn sie auf Gegenstände des allgemeinen Gebrauchs gelegt werden — sog. Luxussteuern erweisen sich nur in sehr wohlhabenden Ländern als ertragreich —; so führen sie leicht dazu, daß der Arme ebenso belastet wird wie der Reiche, die größere Familie höher als die kleinere. Dazu muß hinzugefügt werden, daß eine indirekte Steuer bei allzu hoher Anspannung den belasteten Produktionszweig schwer schädigen, ihn für den Export ins Ausland unfähig machen oder sogar vernichten kann; für das letztere kann man die französische Getränkesteuer des ancien régime heranziehen, welche zur Folge hatte, daß die Weinbauern vielfach ihre Weinstöcke aus dem Boden rissen, um die auf ihnen ruhende Steuer nicht bezahlen zu müssen.

Geschichtlich haben sich die indirekten Steuern aus den Strom-, Wege-, Hafenzöllen und Marktabgaben entwickelt. Über die Zölle des Altertums und Mittelalters ist bereits gesprochen worden; aus den Marktabgaben, deren Erhebung zunächst ein nutzbringendes Hoheitsrecht der Stadtherren war, entwickelten die deutschen Städte eine Lebensmittelsteuer (das Ungeld). Das Merkantilsystem führt dann zu einer hohen Ausbildung der indirekten Auflagen.

In Brandenburg hat dieselbe Zeit, in der man die Domanialeinkünfte zu heben suchte und die verfallene direkte Steuer, die Bede, wieder belebte (Albrecht Achilles), auch die dritte der Haupteinnahmequellen des modernen Staates, die indirekten Steuern, begründet. Johann Cicero führte die Bierziese ein. Der eigentliche Schöpfer des indirekten Steuersystems, wie es in Preußen bis zur Zeit Hardenbergs bestanden hat, wurde der große Kurfürst, als er für die Städte anstatt der Kontribution die Accise einführte. Daß diese damals mit Freuden begrüßt wurde, ist oben erwähnt worden; daß sie eine außerordentliche Verkehrsbelastung darstellte, empfand man erst später. Die Accise wurde niedrig bemessen, aber auf desto mehr Artikel gelegt (um 1800 2775); in den verschiedenen Landesteilen galten 67 verschiedene Tarife; um zu verhüten ferner, daß das

von der Steuer belastete Gewerbe sich aus den Städten auf das Land zöge, mußte auf dem Lande mit geringen Ausnahmen jeder Gewerbebetrieb verboten werden. Das Ministerium des Freiherrn vom Stein, der im übrigen diese Schäden wohl einsah, war von andren Sorgen erfüllt. Hardenberg hat zwar die Accise in der alten Form abgeschafft; aber die ungleiche Besteuerung von Stadt und Land blieb bestehen, da die neue Mahl- und Schlachtsteuer (bis 1873) nur in den größeren Städten erhoben wurde.

Die indirekten Steuern des Deutschen Reiches bestehen in Grenzzöllen und im Inlande erhobenen Verbrauchssteuern. Im Etat für 1892/93 wurde der Ertrag der Zölle auf 340 Millionen, der der Verbrauchssteuern, nämlich einer Branntwein-, Bier-, Salz-, Tabak- und Zuckersteuer auf zusammen 264 Millionen Mark veranschlagt.

Staatschatz und Staatsschulden. Die Erfahrung, daß außergewöhnliche Ereignisse, in erster Linie Kriege, den Staat oft zu Ausgaben nötigen, welche von den gewöhnlichen Einnahmen schwer zu bestreiten sind, hat schon in früher Zeit zu Vorkehrungen, d. h. zur Ansammlung eines Staatsschatzes genötigt. Erst der moderne Staat, dem die Mittel eines ausgebildeten Kreditwesens zur Verfügung stehen, hat von der Aufspeicherung von Ersparnissen absehen können und ist dazu übergegangen, außerordentliche Ausgaben durch Anleihen zu decken, also auf die Zukunft abzuwälzen. Bei diesem Verfahren wird vermieden, daß große Summen — wieviele Milliarden müßten wir sparen, um die Kosten des nächsten Weltkrieges bestreiten zu können! — dem Verkehr entzogen werden. Es erscheint besonders gerechtfertigt bei wirklich produktiven Ausgaben, etwa bei Eisenbahn- und Kanalbauten, indem es ihre Kosten denselben Jahren aufbürdet, denen die Erträge zufallen. In einem geordneten Staatswesen wirkt es ferner insofern wohlthätig, als es den heimischen Kapitalisten Gelegenheit zu einer sicheren Anlage ihrer Kapitalien bietet.

Als eine Art Staatsschatz können bereits die großen Massen verarbeiteten Metalls gelten, welche in vorhistorischer Zeit von den Fürsten von Mykenä und Troja und in der Zeit der Völkerwanderung von den germanischen Heerkönigen aufgesammelt wurden. Die Perserkönige ferner sparten ungeheure Schätze auf; Alexander der Große soll in Ekbatana eine Beute von 180 000 Talenten niedergelegt haben. Der Schatz der Athener, der unter dem Schutz der Athena auf der Akropolis lag, belief sich zu Beginn des peloponnesischen Krieges auf 6000 Talente. Noch Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große sammelten einen Schatz auf, der 1786 55 Millionen Thaler betrug. Auch das heutige Deutsche Reich besitzt einen Staatsschatz von 120 Mill. Mark, der zur Deckung der ersten Ausgaben eines ausbrechenden Krieges bestimmt ist.

Was die Staatsanleihen anlangt, so sind zu unterscheiden Zwangsanleihen und freiwillige Anleihen. Eine Art Zwangsanleihe war, wie oben erwähnt, das römische tributum. Wenn später Zwangsanleihen vorkommen, so sind sie entweder Merkmale der äußersten Finanznot oder eines rücksichtslosen Despotismus. Sie gehören ebenso zu den Übergriffen Karls I. und Straffords, über die sich das Parlament zu beklagen hatte, wie zu dem System von Eingriffen in das Privateigentum, die sich der französische Konvent erlaubte. Aber auch die Sistierung der Gehaltszahlungen, welche Friedrich der Große während des siebenjährigen Krieges eintreten ließ, muß als eine Art von Zwangsanleihe betrachtet werden.

Dem gegenüber sind freiwillige Anleihen längst zu einem geregelten Bestandteil der Finanzwirtschaft geworden. Im Mittelalter spielt, sobald die Geldwirtschaft angefangen hat die Naturalwirtschaft zurückzudrängen, das Anleihewesen eine große, oft gefährliche Rolle. In einem Zeitalter, wo die Ausgaben in fortwährendem Steigen begriffen waren, wo man Kriege, anstatt wie früher, mit dem Aufgebot der Vasallen, vielmehr mit geworbenen Soldaten führen mußte, wo die Einnahmen ihrerseits mit den Ausgaben keinen Schritt hielten, die Domänen ungenügende Erträge lieferten, jede neue Steuer mit dem äußersten Widerstand der Stände zu kämpfen hatte, war der Landesherr oft genug darauf angewiesen, Schulden zu machen, deren Tilgung dann die Stände notgedrungen übernehmen mußten. Eine solche Finanzwirtschaft kennzeichnet z. B. die Regierung Joachims II. Sie mußte die nachteiligsten Wirkungen ausüben durch die Regellosigkeit, in die ein mit Schulden wirtschaftender Haushalt leicht gerät, durch die großen Gewinne, die sie den Wucherern zukommen ließ, endlich insofern, als sie den Ständen, welche die Finanznot des Landesherrn zum eigenen Vorteil auszunutzen pflegten, zu immer wachsendem Einfluß verhalf. So gehen staatliche Hoheitsrechte verloren; Domänen und Zölle werden verpfändet und gehen für gewöhnlich

nach damaliger Praxis in den Pfandbesitz des Gläubigers über. Es kommt jene trübselige Zeit, wo man sich für die Hofküche des jugendlichen Kurfürsten Friedrich Wilhelm bisweilen 15 Thaler vom Berliner Magistrat entlieh. Seit der großartigen finanziellen Thätigkeit des großen Kurfürsten spielen die Schulden in dem preussischen Staatswesen im ganzen eine geringe Rolle. Friedrich der Große führt den siebenjährigen Krieg, ohne zu Anleihen greifen zu müssen, während die englische Staatsschuld nach Roscher¹ 1763 auf 138 Millionen Lstrl. und die französische zu Beginn der Revolution auf 4386 Millionen Livres angewachsen war; zugleich belief sich nach Sybel das Defizit der französischen Staatskasse auf 198 Millionen, bei einer ordentlichen Jahreseinnahme von 357 Millionen. Die Kriege der napoleonischen Zeit haben dann in allen europäischen Staaten die Schuldenlasten außerordentlich vermehrt. Oesterreich wufste sich seiner Verpflichtungen nicht zu entledigen und erklärte 1811 den Staatsbankrott. Die englische Staatsschuld betrug 1815 902 Mill. Lstrl.;² infolge starker Tilgungen ist diese Summe bis auf 677 Millionen vermindert worden (1892). Dagegen ist die französische Schuld außerordentlich gestiegen und beträgt heute mehr als 31 Milliarden Francs; die Zinszahlung verschlingt jährlich $1\frac{1}{4}$ Milliarde Francs. Von dem Staatsbankrott Portugals und Griechenlands hat der Schüler vielleicht gehört.

In Preußen ist es eine der Hauptaufgaben der Hardenbergschen Periode gewesen, die Staatsschuld zu ermitteln und zu ordnen und so den Staatskredit zu heben. Damals wurde (1820) jede neue Anleihe an die Genehmigung der zukünftigen Reichsstände geknüpft. Die Schulden des preussischen Staates betragen heute etwas über 6 Milliarden Mark, eine Summe, die bei dem großen Staatsvermögen unbedenklich erscheint; stellen doch allein die preussischen Staatseisenbahnen ein Anlagekapital von etwa gleicher Höhe dar. Anders steht es mit dem Deutschen Reich; dessen Schulden haben bereits die Höhe von 1700 Millionen Mark erreicht, während das Erwerbsvermögen des Reichs — abgesehen von einigen Spezialfonds, z. B. dem Reichsinvalidenfonds (1891 476 Mill. Mark) und dem Reichskriegsschatz (120 Mill. Mark) — im wesentlichen nur aus den elsafs-lothringischen Eisenbahnen besteht.

Bei der Besprechung des Staatsschuldenwesens verdient das Papiergeld eine besondere Erwähnung. Der Lehrer wird, wenn er auf die Assignaten der französischen Republik zu sprechen kommt, nicht umhin können, die schlimmen Folgen einer übermäßigen Ausgabe von Papiergeld (Goldagio, wachsende Entwertung, Vermögensverluste der Besitzer, Abfluß des Metallgeldes ins Ausland) kurz zu erörtern. Preußen schuf ein Papiergeld 1806, kurz vor dem Kriege mit Frankreich; die gefährdete Existenz des preussischen Staates in der napoleonischen Zeit kann man nicht besser erläutern als durch die Thatsache, daß die Tresorscheine im Juli 1808 auf 27, im Juni 1813 auf 24 standen; erst im Dezember 1829 wurde der Parikurs erreicht. Im Deutschen Reich ist die Ausgabe von Papiergeld auf 3 Mark auf den Kopf der Bevölkerung beschränkt und sind nicht mehr als 120 Millionen Mark in Umlauf.

Finanzverwaltung. Hier handelt es sich vornehmlich um den Gegensatz zwischen der Verwaltung der Staatsgefälle durch Staatsbeamte und ihrer Verpachtung an Unternehmer. Das letztere Verfahren tritt dem Schüler häufig genug entgegen. Der athenische Staat verpachtete ebenso die Zölle wie die Domänen, z. B. die Bergwerke von Laurion. Der Schüler kennt ferner die römischen societates publicanorum, die im zweiten punischen Kriege zuerst auftreten; sie bildeten ein stehendes, wohl organisiertes Beamtentum aus, zumal meist dieselben Gesellschaften immer von neuem dieselben Gefälle pachteten. Als allgemeine Gründe für dies Verfahren wird man einerseits das Bestreben der herrschenden Aristokratie bezeichnen dürfen, von den Staatseinkünften einen möglichst großen Teil in die eigenen Taschen überzuführen, andererseits das im ganzen wohl begründete Mißtrauen des republikanischen Roms gegen die Ehrlichkeit und Uneigennützigkeit seiner Beamten. Erst die Monarchie hat ein Beamtentum geschaffen; procuratores Augusti erheben das tributum in den Provinzen; wo die Pachtgesellschaften bestehen bleiben, werden sie einer scharfen Beaufsichtigung unterworfen.³

Den römischen Pachtgesellschaften stehen die französischen fermes am nächsten, die der Schüler bei der Besprechung des ancien régime kennen lernt. Auch sie bilden einen organisierten

1) Finanzwissenschaft, § 134, Anm. 3 und 5.

2) Geffcken in Schönbergs Handbuch III, S. 54.

3) Mommsen, Staatsrecht II, 976. 978.

Beamtenapparat mit großer steuertechnischer Erfahrung aus, weshalb auch Friedrich der Große französischen Beamten die Reform seines Accisewesens anvertraut, ohne freilich damit auch das System der Verpachtung zu übernehmen. Die Nachteile dieses Systems lernt der Schüler bei derselben Gelegenheit kennen: daß ein wesentlicher Teil der Staatseinnahmen in die Tasche der Unternehmer fließt; daß, was noch schlimmer ist, von ihnen die Steuern in viel unbarmherziger Weise eingetrieben werden als vom Staate selbst; endlich — was wenigstens für Frankreich gilt —, daß die Einrichtung vom Staate benutzt wird, um sich von den Pachtgesellschaften Vorschüsse machen zu lassen und auf diese Weise von den Einkünften zukünftiger Jahre notwendige Ausgaben der Gegenwart zu bestreiten.

Staatshaushalt. Um das Wachstum der Staatsausgaben zu verdeutlichen, wird man vielleicht in die Darstellung der brandenburgisch-preussischen Geschichte einige Angaben einflechten. Beim Tode Friedrichs I. (1440) betragen die Staatseinnahmen, d. h. die Überschüsse, welche nach Abzug der Lokalausgaben von den einzelnen Einnahmestellen an die Zentralkasse abgeliefert wurden, 30 000 Goldgulden (zu etwa 8 Mark), unter Joachim I. 80 000 Goldgulden (zu etwa 7 Mark); 1688 waren sie auf über $3\frac{1}{4}$ Millionen Thaler, beim Tode Friedrich Wilhelms I. auf 7 Millionen Thaler gestiegen; 1806 betragen sie rund 30 Millionen Thaler. Heute beträgt das Budget des Deutschen Reiches über 1274 Millionen Mark (1893/94), das der preussischen Monarchie 1950 Millionen Mark (nach dem Haushaltsentwurf für 1894/95), wobei freilich zu bemerken ist, daß diese Summe nicht die Rein-, sondern die Bruttoeinnahme darstellt. Zur Parallele kann man das französische Budget heranziehen, das eine Höhe von $3\frac{1}{4}$ Milliarden Francs erreicht hat (1892). Nach ungefährender Schätzung betragen die Staatseinnahmen aller europäischen Staaten zusammen 1786 etwas über 2 Milliarden, heute an 15 Milliarden Mark. Die Gründe für diese außerordentliche Steigerung der Staatsausgaben liegen, abgesehen von dem Sinken des Geldwerts, einmal darin, daß die Kosten der Landesverteidigung bedeutend gestiegen sind — das preussische Heer kostete zur Zeit Friedrich Wilhelms I. rund 5 Millionen Thaler, das des Deutschen Reiches nach dem Etatsentwurf für 1893/94 542 Millionen, ohne die durch die Militärvorlage erwachsenden Ausgaben —; andererseits darin, daß der Staat heute bedeutend mehr leistet als früher und ihm von der Sorge für die öffentliche Wohlfahrt immer neue Aufgaben gestellt werden; man braucht nur an die durch die Arbeiterversicherung erwachsenden Ausgaben und an die Steigerung der Ausgaben für Kultus und Unterricht zu denken, die in dem Brandenburg-Preußen des großen Kurfürsten 38 000 Thlr., 1830 3,37 Millionen Thaler, 1892 rund 100 Millionen Mark betragen.

Der Schüler wird ferner aufmerksam zu machen sein auf die Verteilung der Einnahmequellen und der Leistungen zwischen dem Reich und den Einzelstaaten, wonach das Reich in erster Linie die Ausgaben für Heer und Marine zu tragen hat und seine Einnahmen vornehmlich aus den indirekten Steuern und den Matrikularbeiträgen der Einzelstaaten bezieht, während die Einnahmen der letzteren vornehmlich aus direkten Steuern und Domänenbesitz herrühren. Was die Matrikularbeiträge anlangt, so wird der Schüler begreifen, daß ihre Beseitigung einerseits im Interesse der Einzelstaaten liegt, weil ihr fortdauerndes Schwanken einer stetigen Finanzpolitik nachteilig ist; ebenso aber auch im Interesse des Reiches und der Entwicklung des nationalen Gedankens, der es förderlicher ist, wenn das Reich, anstatt „ein lästiger Kostgänger“ und „mahrender Gläubiger“ zu sein, ein „freigebiger Versorger“ der Einzelstaaten wird.

Die Besprechung dieser Fragen ergibt sich mit Notwendigkeit bei der Darstellung unserer heutigen Verfassungs- und Verwaltungsordnung, welche den natürlichen Abschluß der deutschen Geschichte bildet.

Beamtenapparat mit großer Steuerkraft. Die französischen Beamten die Reform des System der Verpachtung zu übernehmen selbst Gelegenheit kennen: das einnehmer fließt; das, was noch schließend eingetrieben werden als vom Staate die Einrichtung vom Staate benutzt werden zu lassen und auf diese Weise von dem Gegenwart zu bestreiten.

Staatshaushalt. Um das Verhältniß vielleicht in die Darstellung der Finanzen. Beim Tode Friedrichs I. (1440) betrug der Abzug der Lokalausgaben von den Einnahmen, 30 000 Goldgulden (zu etwa 8 Mark). Im Jahre 1688 waren sie auf über $3\frac{1}{4}$ Millionen Thaler gestiegen; 1806 betrug sie 1274 Millionen Mark (nach dem Haushaltsplan) diese Summe nicht die Reinerlöse, sondern das französische Budget heranziehen, das nach ungefähre Schätzung betrug 1786 etwas über 2 Milliarden, heute eine solche Steigerung der Staatsausgaben liegt das die Kosten der Landesverteidigung zur Zeit Friedrich Wilhelms I. rund 542 Millionen, Entwurf für 1893/94 542 Millionen, andererseits darin, das der Staat heute für die öffentliche Wohlfahrt immer mehr die Arbeiterversicherung erwachsenden und Unterricht zu denken, die in dem Jahre 1830 3,37 Millionen Thaler, 1892 rund 12 Milliarden.

Der Schüler wird ferner auf die Quellen und der Leistungen zwischen der erster Linie die Ausgaben für Heer und Marine, welche aus den indirekten Steuern und den Einnahmen der letzteren vornehmlich die Matrikularbeiträge anlangt, so wird die Interesse der Einzelstaaten liegt, weil es teilhaftig ist; ebenso aber auch im Interesse des Reiches, der es förderlicher ist, wenn das Reich „gläubiger“ zu sein, ein „freigebiger“ Vorkämpfer.

Die Besprechung dieser Frage bildet die heutige Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte bildet.

nach Friedrich der Große freilich damit auch das Verhältniß der Schüler bei der Darstellung in die Tasche der Unterwelt unarmherziger Weise Frankreich gilt —, das die unheimlichen Vorschüsse machen die notwendige Ausgaben der

verdeutlichen, wird man die unheimlichen Angaben einflechten. Die Überschüsse, welche nach der Kasse abgeliefert wurden, betrug (zu etwa 7 Mark); Friedrichs I. auf 7 Millionen Mark beträgt das Budget des preussischen Monarchie 1950 zu bemerken ist, das die Parallele kann man das Reich erreicht hat (1892). Die Ausgaben der Staaten zusammen für diese außerordentlichen Geldwerts, einmal darin, das preussische Heer kostete das Reiches nach dem Etatsplan die wachsenden Ausgaben —; und ihm von der Sorge der Ausgaben für Kultus der Kurfürsten 38 000 Thlr.,

Verteilung der Einnahmen, wonach das Reich in die Einnahmen vornehmlich bezieht, während die Ausgaben herrühren. Was die Beseitigung einerseits im Interesse der Finanzpolitik nach dem nationalen Gedankengang“ und „mahrender

der Darstellung unserer Geschichte im Abschlusse der deutschen

